

Allgemeinverfügungen über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 30%
 Kupfer (als Oxychlorid) 15%

Formulierungstyp: WP (Wasserdispersierbares Pulver)

2. Handelsprodukte

Cuprofal	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1312 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 68 00415 Vertreiber: DU PONT DE NEMOURS (FRANCE) S.A., Dpt. Protection des Cultures, 137, rue de l'Université, 75334 PARIS Cédex 07
Turbocuire F	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1310 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00365 Vertreiber: NOVARTIS Agro S.A. / Amethys, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-Malmaison Cédex
Turbofal PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1311 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 76 00422 Vertreiber: NOVARTIS Agro S.A. / Amethys, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-Malmaison Cédex

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe Nebenwirkung: Rotbrenner Teilwirkung: Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.3% Anwendung: Nach dem Abblühen bis spätestens Mitte August	1,2
Gemüsebau			
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.2 – 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	2
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckkrankheit: Kraut- und Fruchtfäule, Septoria- Blattfleckkrankheit der Tomate / Aubergine	Konzentration : 0.2 – 0.3% Wartefrist: 3 Tage	2

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Auch für die Luftapplikation

2 = Höchstens 4 kg Kupfer - Metall je Hektar und Jahr

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999² über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Captan 50%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Captan-STI	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1801 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7884 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Captocide	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1802 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3282 Vertreiber: New Agri, Via G.Bovio 110, 65100 Pescara
Clomitane	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1803 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3819 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro
Seftal 50 PB	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1806 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5302 Vertreiber: Sepran, Via Fossangio Z.I Sud, 36033 Isola Vicentina

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.25% Wartefrist: 3 Wochen	
Kirsche	Bitterfäule der Kirsche, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.25% Wartefrist: 3 Wochen	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration: 0.25% Wartefrist: 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.25%	1,2
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.3%	3

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

2 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischungen mit Kupferpräparaten.

3 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher

Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

10. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 50%

Formulierungstyp: WP (Wasserdispersierbares Pulver)

2. Handelsprodukte

Folcal	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1306 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00425 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80, 64150 Noguères
Folfal 50	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1305 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00488 Vertreiber: CAPISCOL, Green Park Bât. B, 149, avenue du Golf, 34672 Baillargues
Folpan	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1307 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 85 00206 Vertreiber: MAKHTESHIM-AGAN FRANCE, Immeuble "Le Seine Saint-Germain", 12, bd des Iles, 92137 Issy-les-Moulineaux Cédex
Folpazid	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1302 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1898 Vertreiber: Agrolinz Melamin GmbH, St.-Peter-Strasse 25, 4021 Linz

Folpet 50	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1305 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6368 Vertreiber: Boracchini, Via Martiri di Pizzocalvo, 40068 San Lazzaro di Savena
Foltan STI	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1306 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4787 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Foltane	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1308 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 69 00381 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex
Foltazip LD	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1309 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 97 00300 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310, 69337 LYON Cédex 09

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.2%	1
		Anwendung: vor der Blüte	
Kernobst	Teilwirkung: Kelchfäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.15%	1
		Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: nach der Blüte	
Steinobst	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.2%	Wartefrist: 3 Wochen
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung: Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>) Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.2%	2,3,4
allg.	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.25%	3
		Anwendung: beim Austrieb	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.25%	5

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Nicht bei Birnen einsetzen.

2 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

3 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.

4 = Auch für die Luftapplikation.

5 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mineralöl / Petroleum oils 98.8%

Formulierungstyp: **EC (Emulsionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

UFO (Ultra Fine Oil)

Schweizerische Zulassungsnummer: I-1201

Herkunftsland: Italien

Ausländische Zulassungsnummer: 8882

Vertreiber: Intrachem Italia, Via XXV Aprile 44,
24050 Grassobio

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
------------------	------------------------	-----------	-----

Obstbau

allg.

Austernschildläuse,
Birnenpockenmilbe,

Frostspanner, Napfschildläuse,
Spinnmilben

Konzentration: 3.5%
Anwendung: Austrieb
(Stadium B-C)

Konzentration: 3.5%
Aufwandmenge: 70 l/ha
Anwendung: Stadium B-C

Konzentration: 2%
Aufwandmenge: 40 l/ha
Anwendung: Stadium C3-D

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
		Konzentration: 1% Aufwandmenge: 20 l/ha Anwendung: Stadium D3-E	
Weinbau allg.	Teilwirkung: Spinnmilben	Konzentration: 2% Anwendung: Austriebsstadium D	
	Nebenwirkung: Kräuselmilbe, Pockenmilbe		
	Spinnmilben Nebenwirkung:	Konzentration: 1% Anwendung: Austriebsstadium E	
	Kräuselmilbe, Pockenmilbe		

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegemeinschaft übergeben werden. einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Kupfer (als Kalkpräparat) 20%

Formulierungstyp: WP (Wasserdispergierbares Pulver)

2. Handelsprodukte

Bouillie bordelaise Phyteurop	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1609 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 69 00376 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex
Bouillie bordelaise RSR	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1606 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 62 00075 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9, 78373 Plaisir Cédex
Bouillie bordelaise Sédagri	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1608 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 70 00043 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310, 69337 LYON Cédex 09
Bouillie bordelaise Siapa	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1604 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 97 00394 Vertreiber: CAFFARO France, Parc de Haute Technologie Antony II, 17, rue Georges Besse, 92160 Antony

Bouillie bordelaise Tradi-agri	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1610 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 78 00586 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Bouillie MOP 20	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1605 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 83 00286 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Cuprix 20	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1611 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 94 00034 Vertreiber: VITAL (Manufacture des engrais), Route de Bédarrides, BP 12,84320 Entraigues-sur-Sorgue
Fisons bouillie bordelaise	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1607 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 79 00206 Vertreiber: SCAC-FISONS S.A., La Galboisière, 37705 Saint-Pierre-des Corps Cédex
Super bouillie Macclesfield 80	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1603 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 75 00716 Vertreiber: AGTROL INTERNATIONAL, 85, quai de Brazza, BP 55,33016 Bordeaux Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.25 – 0.5% Anwendung: beim Austrieb	5
		Konzentration: 0.125 - 0.25% Anwendung: vor der Blüte, als Zusatz zu Netzschwefel	5
Steinobst	Kräuselkrankheit des Pfirsichs, Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.5 – 0.75% Anwendung: beim Austrieb	5
Kirsche	Bakterienbrand der Kirsche	Konzentration: 0.5 – 0.75% Anwendung: beim Blattfall	5,7
Erdbeere	Blattfleckenkrankheiten auf Erdbeeren	Konzentration: 0.25 – 0.75% Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte	5

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Brombeere, Himbeere	Rutenkrankheit der Brombeere, Rutenkrankheit der Himbeere	Konzentration: 0.5 – 1.3% Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte	5
Ribes Arten	Blattfallkrankheit der Johannisbeeren	Konzentration: 0.25 – 0.75% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: unmittelbar nach der Blüte und nach der Ernte	5
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe Nebenwirkung: Rotbrenner Teilwirkung: Echter Mehltau der Rebe, Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.25% Anwendung: In Tankmischung mit Folpet- oder Dichlofluanid-haltigen Präparaten	1,2,5
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.75% Anwendung: Abschlussbehandlung spätestens Ende August, nur bei starkem Befallsdruck	5
Gemüsebau Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrflecken- krankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 1.3 – 1.8% Wartefrist: 3 Tage	5,6
Aubergine, Tomaten	Teilwirkung: Bakterielle Fleckenkrankheit, Bakterielle Tomatenwelke	Konzentration: 1.3 – 1.8% Wartefrist: 3 Tage	5
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 1.3 – 1.8% Wartefrist: 3 Wochen	5,6
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 1.3 – 1.8% Wartefrist: 3 Wochen	5,6
Schwarzwurzel	Weisser Rost der Schwarzwurzel	Konzentration: 1.3% Wartefrist: 3 Wochen	4,5
Rande	Cercospora- und Ramularia - Blattfleckenkrankheiten	Konzentration: 1.3 – 1.8% Wartefrist: 3 Wochen	5,6
Kohlarten	Teilwirkung: Adernschwärze	Konzentration: 0.5%	5,8
Bohnen	Teilwirkung: Bohnenbrand, Fettfleckenkrankheit	Konzentration: 0.5% Wartefrist: 3 Wochen	5,9

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gurken	Teilwirkung: Eckige Blattfleckenkrankheit, Falscher Mehltau der Gurke	Konzentration: 0.5% Wartefrist: 3 Wochen	5,9
Feldbau Kartoffeln	Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 17.5 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	3,5, 10

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Auch für die Luftapplikation.

2 = Nach der Blüte bis spätestens Mitte August.

3 = Spritzabstände 7 – 10 Tage zu anderen Kontaktfungiziden.

4 = Maximal 2 Behandlungen pro Kultur und Jahr.

5 = Höchstens 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.

6 = In Tankmischung mit organischen Fungiziden genügt die Hälfte der aufgeführten Konzentration.

7 = Nur bei starkem Befall und bei anfälligen Sorten.

8 = Nur zur Anzucht von Jungpflanzen.

9 = Vorsicht wegen Phytotoxizität!

10 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

11 = Reinheitsanforderung: Maximalgehalte Arsen, Blei resp. Cadmium: 50 mg As/kg Cu, 250 mg Pb/kg Cu, 50 mg Cd/kg Cu.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁶ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Aluminiumfosetyl (Fosetyl-Al) 80%

Formulierungstyp: WP (Wasserdispergierbares Pulver)

2. Handelsprodukte

Aliette	Schweizerische Zulassungsnummer: A-2201 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2139 Vertreiber: Rhône-Poulenc Agro Deutschland GmbH, Emil-Hoffmann-Strasse 1A, 50996 Köln
Aliette	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2201 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 33099-00 Vertreiber: Rhone-Poulenc AGRO GmbH, Emil-Hoffmann-Str. 1a, 50996 Köln
Allum	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2201 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9523 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Arpel	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2202 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8639 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano
Epal 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2203 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9469 Vertreiber: Agrimport, Via Piani 1, 39100 Bolzano

Fosim 80 PB	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2204 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8768 Vertreiber: Agrimix, Viale Città d'Europa, 144 Roma
Manaus	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2205 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9552 Vertreiber: Rocca Frutta, Via Ravenna 1114, 44040 Gaibana
Serit	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2206 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8533 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Spezial-Pilzfrei Alette	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2202 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 33099-60 Vertreiber: CELAFLOR GmbH, Konrad-Adenauerstr. 30, 55218 Ingelheim

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Birne	Teilwirkung: Birkenblütenbrand	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 4.8 kg/ha Anwendung: Behandlungen vom Austrieb bis zum Abblühen	
Erdbeere	Rhizomfäule der Erdbeeren, Rote Wurzelfäule der Erdbeeren	Konzentration: 0.5 – 0.75% Aufwandmenge: 5 – 7.5 kg/ha Anwendung: spritzen oder giessen	1,2
Gemüsebau			
Kopfsalate	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 2 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Falscher Mehltau der Gurke	Konzentration: 0.2% Aufwandmenge: 2 – 4 kg/ha Wartefrist: 3 Tage	
Zierpflanzenbau			
allg.	Falscher Mehltau [Peronospora, Albugo, Bremia], Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2 – 0.3% Anwendung: spritzen Konzentration: 0.5% Anwendung: giessen	

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Nur vor der Blüte und nach der Ernte.

2 = Max. 4 Behandlungen pro Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Sammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁷ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 80%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Agrizeb 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1501 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9468 Vertreiber: Agrimport, Via Piani 1, 39100 Bolzano
Agrizebè	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1501 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 91 00219 Vertreiber: BOURGEOIS (Ets.), BP 7, 80380 Villers-Bretonneux
Asar 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1502 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 697 Vertreiber: Isagro Italia, Pal. Raffaello - Vai Cassanese 224, 20090 Segrate
Cifozeb	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1505 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7598 Vertreiber: Cifo, Via Oradour 6, 40016 S.Giorgio di Piano
Déquiman MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1504

	Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 87 00259 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Déquizèbe MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1505 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 89 00303 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Dithane M 45	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1512 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 63 00001 Vertreiber: ROHM AND HAAS FRANCE S.A., La Tour de Lyon, 185, rue de Bercy,75579 PARIS Cédex 12
Dithane M-45	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1509 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1042-1 Vertreiber: Fertimport GmbH, Wienerbergstrasse 3, 1100 Wien
Dithane M-45	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1510 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1042 Vertreiber: Rohm and Haas Austria GmbH., Diefenbachgasse 35-41, 1150 Wien
Dithane M-45	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1507 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3793 Vertreiber: Rhone Poulenc Agro, Viale Europa 11, 21040 Origgio
Dithane SH	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1513 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00305 Vertreiber: ROHM AND HAAS FRANCE S.A., La Tour de Lyon, 185, rue de Bercy,75579 PARIS Cédex 12
Enozeb	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1508 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6148 Vertreiber: Agroqualità, Via Sempione 195, 20016 Pero
Field 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1510 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6059

	Vertreiber: New Agri, Via G.Bovio 110, 65100 Pescara
Fungi MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1511 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1424 Vertreiber: Sivam, Via Scarlatti 30, 20124 Milano
Ivory	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1502 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 97 00581 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Korzèbe 80 PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1517 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00546 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Leadazèbe	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1515 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 98 00104 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
M 70	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1515 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3322 Vertreiber: Du Pont, Via A.Volta 16, 20093 Cologno Monzese
Manatane	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1516 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4613 Vertreiber: Dow Agrosciences B.V., Via d'Azeglio 25, 20123 Bologna
Manconyl 80	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1506 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00605 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Mancoplus 80 PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1511 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00545 Vertreiber: J.S.B. (JOHN ET STEPHEN B.), 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Mancospor 80 PB	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1517

	Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3494 Vertreiber: Agricoltura Italia, Corso Umberto Ix 92, 74100 Taranto
Manezine 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1518 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 356 Vertreiber: Agronova, Via Massarenti 221/6, 10138 Bologna
Manzate 200	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1503 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 82 00167 Vertreiber: DU PONT DE NEMOURS (FRANCE) S.A., Dpt. Protection des Cultures, 137, rue de l'Université, 75334 PARIS Cédex 07
Mazeb	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1519 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5381 Vertreiber: Bayer, Via Certosa 126, 20156 Milano
Micene MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1522 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3516 Vertreiber: Sipcam, Via Sempione 195, 20016 Pero
Micosep 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1523 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4580 Vertreiber: Sepran, Via Fossangio Z.I Sud, 36033 Isola Vicentina
Micostop	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1524 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9397 Vertreiber: Valbrenta Chemicals, Via Cristoforo Colombo 5, 30030 Vigonovo
Micozeb 45	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1525 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1187 Vertreiber: Terranalisi, Via Donizetti 2/A, 44042 Cento
Milcozèbe	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1514 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 87 00177

	Vertreiber: ROHM AND HAAS FRANCE S.A., La Tour de Lyon, 185, rue de Bercy,75579 PARIS Cédex 12
Miltoxan	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1511 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1708 Vertreiber: RWA Raiffeisen Ware Austria reg. Genossenschaft mbH, Wienerbergstrasse 3, 1100 Wien
Nemispor	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1512 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2028 Vertreiber: afaplant HandelsgmbH., St. Peter Hauptstrasse 40, 8042 Graz
Nospor 80 S	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1527 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6682 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Penncozeb	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1507 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 81 00198 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Penncozeb	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1528 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 779 Vertreiber: Elf Atochem Agri, Via Chiaramonti 52, 47023 Cesena
Penncozeb	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1506 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23588-00 Vertreiber: Elf Atochem Agri B.V., Postbus 60 30,Nl-3196 XH Vondelingenplaat/Rt
Pennzèbe	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1508 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 89 00300 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Phytox MZ 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1531 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1228 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro

Poli MZ 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1532 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8407 Vertreiber: Guaber, Via P.Gobetti 4, 40050 Funo
Topnèbe	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1516 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 79 00390 Vertreiber: TOP S.A., Place du 14 Juillet, 80380 Villers-Bretonneux
Trimanoc 80 WP	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1509 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00416 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Triziman M	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1510 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 84 00499 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
ZM 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1539 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1981 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Schorf des Kernobstes Wartefrist: 3 Wochen	Konzentration: 0.15%	
Steinobst	Rost der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.25%	1
allg.	Rotbrenner, Schwarzfäule, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.3%	1,2
Gemüsebau			
allg.	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Konzentration: 0.2 - 0.3%	3
Aubergine, Tomaten	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule,	Konzentration: 0.2 - 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
	Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine		
Bohnen	Brennfleckenkrankheit der Bohne, Rost der Bohne	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 - 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	4
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 - 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 - 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Kohlarten [nur Anzucht von Setzlingen]	Falscher Mehltau	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 – 3 kg/ha	
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 1.6 kg/ha	5
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.2 – 0.3%	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 – 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Feldbau			
Hopfen	Falscher Mehltau des Hopfens [Sekundärinfektionen]	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 5 Wochen Anwendung: Ab Austrieb bis zum Beginn der Blüte	6
Kartoffeln Kraut- und Knollenfäule	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Wartefrist: 3 Wochen	Aufwandmenge: 3 kg/ha	7,8,9
Tabak	Blauschimmel des Tabaks	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Zierpflanzenbau			
allg.	Blattfleckenpilze, Falscher Mehltau, Rostpilze	Konzentration: 0.2 – 0.3%	
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Aufwandmenge: 500 g/m ³	
Nadelgehölze (Koniferen)	Föhrenschütte, Kiefernschütte	Konzentration: 0.4%	
Primeln	Ramularia-Blattflecken- krankheit an Primeln	Konzentration: 0.2%	
Rosen Wacholder [in Baumschulen]	Sternrusstau der Rosen Gitterrost	Konzentration: 0.2 – 0.3% Konzentration: 0.4%	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2 – 0.3%	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

2 = Auch für 1 Luftapplikation pro Jahr.

3 = Nur im Spritz- oder Sprühverfahren; darf nicht angegossen werden.

4 = Unter Glas und Plastik: Wartezeit 1 Woche.

5 = Maximale Aufwandmenge je Spritzung: 16 g je Are. Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort.

6 = Behandlungen im Abstand von 8 - 12 Tagen.

7 = Spritzabstände 7 - 10 Tage.

8 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.

9 = Wartezeit für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrtafelfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefüllstation, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁸ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 40%
 Metalaxyl 10%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Eucritt F	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1302 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4799 Vertreiber: I.C.C. Siapa, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Ridomil combi	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1308 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4720 Vertreiber: Novartis Protezione Piante, S.S.233 - Km 20.500, 21040 Origgio
Ridomil combi WP 50	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1301 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2135 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Brunner Strasse 59, Obj. 59, 1235 Wien

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau Himbeere	Wurzelsterben der Himbeere	Konzentration : 0.5% Aufwandmenge : 4 l/Laufmeter Anwendung : 40-50 cm breit giessen	1,2,3
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung : Graufäule (Botrytis cinerea) Neben- wirkung : Rotbrenner	Konzentration : 0.2%	4,5,6, 7

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Nur vor der Blüte und nach der Ernte.
- 2 = In stark verseuchten Böden Wirkung ungenügend.
- 3 = Maximal 2 Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 4 = Auch für die Luftapplikation.
- 5 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Ende Juli.
- 6 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.
- 7 = Max. 3 Behandlungen pro Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtene-

nen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 64%
 Metalaxyl 8%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Euclitt	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1509 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4865 Vertreiber: I.C.C. Siapra, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Galben M 8-65	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1512 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5756 Vertreiber: Isagro Italia, Pal. Raffaello - Vai Cassanese 224, 20090 Segrate
Galben M 8-65 blu	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1513 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5759 Vertreiber: Isagro Italia, Pal. Raffaello - Vai Cassanese 224, 20090 Segrate
Mexil MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1520 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8748 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano
Mixidan MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1526 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9317 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno

⁹ SR 916.161

Ridomil MZ WP 72	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1503 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2136 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Brunner Strasse 59, Obj. 59, 1235 Wien
Ridomil MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1533 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4711 Vertreiber: Novartis Protezione Piante, S.S.233 - Km 20.500, 21040 Origgio
Ridomol MZ	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1504 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2136-1 Vertreiber: Agria HandelsgmbH., Prosdorf 30, 8081 Heiligenkreuz a. Waasen

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gartenbau			
Aubergine, Tomaten	Kraut- und Fruchtfäule	Konzentration : 0.25% Aufwandmenge : 2.5 - 3.5 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen	1
Kopfsalat, Lattich	Falscher Mehltau des Salats	Konzentration : 0.1 - 0.25% Aufwandmenge : 2 - 2.5 kg/ha	2
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration : 0.1 - 0.25% Aufwandmenge : 2.5 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : Sommer, maximal 3 Behandlungen	1
Feldbau			
Hopfen	Falscher Mehltau des Hopfens	Anfundmenge : 2.5 g/l Wasser Wartefrist : 2 Wochen	3
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge : 2.5 kg/ha Anwendung : maximal 3 Behandlungen bis spätestens 31. Juli	4,5,6, 7
Tabak	Blauschimmel des Tabaks	Aufwandmenge . 2.5 kg/ha Anwendung : Sommer	1
Zierpflanzenbau			
allg.	Blattfleckenpilze, falscher Mehltau [Peronospora, Albugo], Rostpilze	Konzentration : 0.25% Aufwandmenge : 2.5 g/l Wasser	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = max .3 Behandlungen pro Jahr.

2 = 1-2 Behandlungen bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung, letzte Behandlung nur mit niedriger Konzentration.

3 = Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10-14 Tagen. Wechsel zu Kontaktprodukt spätestens 7 Tage nach letzter Ridomil-Fitorex-Anwendung.

4 = Die Packungen sind mit folgender gut sichtbaren Aufschrift zu versehen : „Achtung ! Dieses Präparat enthält ein Phenylamid-Fungizid. Gegen diese Fungizid-Gruppe sind resistente Kraut- und Knollenfäule-Pilzstämme aufgetreten.“

5 = Mit Phenylamid-Fungiziden dürfen maximal 3 aufeinanderfolgende Behandlungen pro Jahr bis spätestens 31. Juli durchgeführt werden. Spritzabstände maximal 14 Tage bei nacheinander folgenden Behandlungen.

6 = Keine Anwendung in Saatkartoffeln. Keine Anwendung bei Kartoffeln, die unter Plastikfolien angezogen werden.

7 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndienstinweis.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriktabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁰ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 450g/l
 Ofurace 60.4 g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Caltan LM Schweizerische Zulassungsnummer: F-1302
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 90 00377
 Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les Algorithmes - Bât. Thalès,
 Saint-Aubin,91197 Gif-sur-Yvette Cédex

Vamin LM Schweizerische Zulassungsnummer: F-1301
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 90 00378
 Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les Algorithmes - Bât. Thalès,
 Saint-Aubin,91197 Gif-sur-Yvette Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe Nebenwirkung: Rotbrenner Teilwirkung: Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.2%	1,2,3, 4

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
------------------	-----------------------	-----------	-----

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Auch für die Luftapplikation.

2 = Nach dem Abblühen in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.

3 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Ende Juli.

4 = max. 3 Behandlungen pro Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 455g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Dithane LF	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1519 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 77 00288 Vertreiber: ROHM AND HAAS FRANCE S.A., La Tour de Lyon, 185, rue de Bercy,75579 PARIS Cédex 12
Dithane M-45 flüssig	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1513 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2096 Vertreiber: Rohm and Haas Austria GmbH., Diefenbachgasse 35-41, 1150 Wien
Vondoflo	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1518 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 90 00799 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.25% Wartefrist: 3 Wochen	
Steinobst	Rost der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.35% Wartefrist: 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.45% Anwendung: Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August	7
allg.	Rotbrenner, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe, Schwarzfäule	Konzentration: 0.55%	1
Gemüsebau			
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Aubergine, Tomaten	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Kohlarten [nur Anzucht von Setzlingen]	Falscher Mehltau	Konzentration: 0.35 - 0.55%	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Bohnen	Brennfleckenkrankheit der Bohne, Rost der Bohne	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	2
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Konzentration: 0.35%	3
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.55%	
allg.	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Konzentration: 0.55%	4
Feldbau			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 5 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	5,6,8
Tabak	Blauschimmel des Tabaks	Konzentration: 0.35% Wartefrist: 3 Wochen	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Auch für 1 Luftapplikation pro Jahr.

2 = Unter Glas und Plastik: Wartefrist 1 Woche.

3 = Maximale Aufwandmenge je Spritzung: 28 ml je Are. Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort.

4 = Nur im Spritz- oder Sprühverfahren; darf nicht angegossen werden.

5 = Spritzabstände 7 - 10 Tage.

6 = Erste Behandlung: wenn sich die Stauden in den Reihen berühren.

7 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.

8 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹² über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 99%

Formulierungstyp: **DP (Staub)**

2. Handelsprodukte

Fluidosoufre Schweizerische Zulassungsnummer: F-1101
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 51 00219
Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegner / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau Apfel	Echter Mehltau des Apfels/der Birne	Aufwandmenge: 25-40kg/ha Wartezeit 3 Wochen	
Weinbau Reben	Echter Mehltau der Rebe	Aufwandmenge: 25-40kg/ha 1 Wartezeit 3 Wochen	
Gemüsebau Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Aufwandmenge: 25-40kg/ha Wartezeit 3 Wochen	

¹² SR 916.161

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹³ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 70%
Kupfer (als Hydroxid) 2.50%

Formulierungstyp: **DP (Staub)**

2. Handelsprodukte

Soufre charge cuprique BOB Schweizerische Zulassungsnummer: F-1129
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 40 00328
Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP
80,64150 Noguères

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Echter Mehltau der Rebe,	Aufwandmenge: 20 – 30 kg/ha	2
	Falscher Mehltau der Rebe	Wartefrist: 3 Wochen	
Gemüsebau Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Aufwandmenge: 20 – 30 kg/ha	1
		Wartefrist: 3 Wochen	
Sellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit	Aufwandmenge: 20 – 30 kg/ha	1
	des Selleries	Wartefrist: 3 Wochen	

¹³ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Bakterielle Fleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Aufwandmenge: 20 – 30 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1
Rande	Cercospora- und Ramularia - Blattfleckenkrankheiten	Aufwandmenge: 20 – 30 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1
Schwarzwurzel	Weisser Rost der Schwarzwurzel	Aufwandmenge: 20 – 30 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 20 – 30 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Nur im Hausgarten

2 = Nach der Blüte bis spätestens Mitte August

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁴ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metamitron 70%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Betamur M	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2001 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9071 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Betatron 70 WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2003 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9104 Vertreiber: Chemia, Via Statale 327, 44040 Dosso
Bitron DF	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2004 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8884 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano
Goltix ultradispersible	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2001 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 79 00732 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex

Goltix WG	Schweizerische Zulassungsnummer: A-2001 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1894 Vertreiber: Bayer Austria GmbH Geschäftsbereich für Pflanzenschutz, Lerchenfelder Gürtel 9-11, 1164 Wien
Goltix WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2001 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 42601-00 Vertreiber: Bayer Vital GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich Pflanzenschutz, Postfach 100344,50443 Köln
Grizzli WP	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2004 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 91 00553 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace,92531 Levallois-Perret Cédex
Kekor	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2006 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8345 Vertreiber: I.C.C. Siapra, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Summum	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2006 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 94 00033 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Tornado	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2007 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8638 Vertreiber: Feinchemie, Via Albere 20, 37138 Verona
Volcan	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2008 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8530 Vertreiber: Sipcarn, Via Sempione 195, 20016 Pero

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger / Wirkung	Anwendung	(*)
------------------	------------------------	-----------	-----

Gemüsebau

Rande	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter),	Aufwandmenge: 4 kg/ha Anwendung: Nachauflauf	1
-------	--	---	---

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 kg/ha Anwendung: Nachauflauf	2,3
Feldbau Futterrübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 kg/ha Anwendung: Frühjahr: Vor- und Nachauflauf	4

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Sandiger, schwach humoser Boden.
- 2 = Mittelschwerer, schwach humoser Boden.
- 3 = Schwerer, schwach humoser Boden.
- 4 = Splitanwendung möglich (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrtafuhrrichtung zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁵ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 64%
 Benalaxyl 8%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Benazeb M 8-65	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1504 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9126 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Galben M	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1505 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2394 Vertreiber: afaplant HandelsgmbH., St. Peter Hauptstrasse 40, 8042 Graz
Galben M 8-65	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1506 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2394-1 Vertreiber: Agria HandelsgmbH., Prosdorf 30, 8081 Heiligenkreuz a. Waasen
Tairel M 8-65	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1534 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6477 Vertreiber: Sipcam, Via Sempione 195, 20016 Pero

¹⁵ SR 916.161

Tairel M 8-65 blu	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1535 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6476 Vertreiber: Sipcam, Via Sempione 195, 20016 Pero
Treecatol	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1507 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2394-2 Vertreiber: Agria HandelsgmbH., Prosdorf 30, 8081 Heiligenkreuz a. Waasen
Trécatol	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1520 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 89 00677 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 2.5 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Sommer, maximal 3 Behandlungen	
Feldbau Kartoffeln	Alternaria-Dürrflecken- krankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 2.5 kg/ha Anwendung: Maximal 3 Behandlungen bis spätestens 31. Juli	1,2,3, 4
Tabak	Blauschimmel des Tabaks	Aufwandmenge: 2.5 kg/ha Anwendung: Sommer	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Die Packungen sind mit folgender gut sichtbaren Aufschrift zu versehen: Achtung! Dieses Präparat enthält ein Phenylamid-Fungizid. Gegen diese Fungizid-Gruppe sind resistente Kraut- und Knollenfäule-Pilzstämme aufgetreten.

2 = Mit Phenylamid-Fungiziden dürfen maximal 3 aufeinanderfolgende Behandlungen pro Jahr bis spätestens 31. Juli durchgeführt werden. Spritzabstände maximal 14 Tage bei nacheinander folgenden Behandlungen.

3 = Keine Anwendung in Saatkartoffeln. Keine Anwendung bei Kartoffeln, die unter Plastikfolien angezogen werden.

4 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁶ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 30%
Propiconazol 5%

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Sambarin
Schweizerische Zulassungsnummer: D-2701
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 23705-00
Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse
51-53, Postfach 110353, 60038 Frankfurt

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Gerste	Braunrost (Zwergrost), Echter Mehltau an Getreide, Netzfleckenkrankheit, Rhynchosporium-Blattfleckenkrankheit	Aufwandmenge : 2 l/ha	1,2
Weizen	Braunrost	Aufwandmenge : 2 l/ha	2,3,4
Weizen	Echter Mehltau an Getreide	Aufwandmenge : 2 l/ha	2,3,5
Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge : 2 l/ha Anwendung : bei Befallsbeginn	2,3,6

¹⁶ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (Septoria nodorum)	Aufwandmenge : 2 l/ha	2,3,7

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Maximal 1 Anwendung ab dem Einknotenstadium bis zum Beginn des Aehrenschiebens (DC 31-51), wenn mehr als 30% der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen.

2 = Achtung, dieses Präparat enthält einen Wirkstoff der Gruppe der Triazole, Beratungsunterlagen beachten.

3 = Maximal 1 Behandlung vom Fahnenblattstadium bis zum Beginn der Blüte (DC 39-61).

4 = Bei wenig anfälligen Sorten, wenn mehr als 20% der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen. Bei stark anfälligen Sorten ab Befallsbeginn.

5 = Falls mehr als 30% der obersten 3 Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen.

6 = Ab Befallsbeginn.

7 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten. Behandlung ab Beginn des Aehrenschiebens bis zum Beginn der Blüte (DC 51-61).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁷ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 500g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Alon flüssig	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1703 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2181 Vertreiber: AgrEvo Austria VertriebsgmbH., Ignaz-Köck-Strasse 8, 1210 Wien
Arelon dispersion	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1706 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 82 00307 Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin, 91197 Gif-sur-Yvette Cédex
Arelon DS	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1701 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5628 Vertreiber: Agrevo, Piazzale Stefano Turr 5, 20149 Milano
Arelon flüssig / liquide	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1711 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 33333-00 Vertreiber: Hoechst Schering AgrEvo GmbH, Zulassung Pflanzenschutz, Gebäude K607, 65926 Frankfurt

Augur	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1713 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 82 00472 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Calipuron	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1709 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 90 00446 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Dinex Flo	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1719 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 88 00318 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Graminon 500 flüssig	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1705 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32482-00 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
Graminon 500 FW	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1704 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2178 Vertreiber: Novartis Agro GmbH., Brunner Strasse 59, Obj. 59, 1235 Wien
Hora FLO	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1710 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 33183-61 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
HORA-Turon flüssig	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1708 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32482-60 Vertreiber: HORA Landwirtschaftliche Betriebsmittel GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
IP Flo	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1714 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 81 00287 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09

Isoproturée LD	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1715 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 97 00346 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Iso-Stef GT	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1718 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00267 Vertreiber: STEFES FRANCE S.A., 21, avenue Eugène-Gazeau, 60300 Senlis
Madit dispersion	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1707 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 85 00683 Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin,91197 Gif-sur-Yvette Cédex
Matara	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1710 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00506 Vertreiber: MAKHTESHIM-AGAN FRANCE, Immeuble "Le Seine Saint-Germain", 12, bd des Iles,92137 Issy-les-Moulineaux Cédex
Matin	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1717 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 88 00416 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace,92531 Levallois-Perret Cédex
Protugan	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1711 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 89 00153 Vertreiber: MAKHTESHIM-AGAN FRANCE, Immeuble "Le Seine Saint-Germain", 12, bd des Iles,92137 Issy-les-Moulineaux Cédex
Protur	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1702 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9617 Vertreiber: Socoa, Via Larga 34/2, 40138 Bologna
Quintil 500	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1712 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 99 00939 Vertreiber: PHYTORUS, P.A.. de la Malnoue, 57, bv. de l'Europe,77184 Emerainville

Stefes IPU 500	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1712 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 33333-61 Vertreiber: Stefes Agro GmbH, Ottostr. 5, Postfach 1450,50143 Kerpen
Strong 500	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1716 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 87 00638 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Strong 500	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1706 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2362-1 Vertreiber: Fuchshuber Agrarhandel GmbH., Mühlbachstrasse 151, 4063 Hösching
Tolkan FL	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1705 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2362-2 Vertreiber: Intex HandelsgmbH., Bernardigasse 1, 4600 Wels
Tolkan FLO	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1709 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 33183-00 Vertreiber: Rhone-Poulenc AGRO GmbH, Emil- Hoffmann-Str. 1a, 50996 Köln
Turonex SC 50	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1708 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 90 00857 Vertreiber: AGRIPHYT, 53, avenue de Saint- Amand, 59300 Valenciennes

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegner / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Korn (Dinkel), Triticale, Wintergerste, Winterweizen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha Anwendung: DC 13-29	1
Sommergerste, Sommerweizen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 - 2.3 l/ha Anwendung: DC 13-29	1
Winterroggen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha Anwendung: DC 13-25	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Es ist darauf hinzuweisen, dass ausgesprochene Sandböden und Moorböden nicht behandelt werden dürfen

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁸ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 236g/l
Pendimethalin 236g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Trump Schweizerische Zulassungsnummer: D-1703
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 04137-00
Vertreiber: Cyanamid Agrar GmbH & Co. KG,
Konrad-Adenauerstr. 30, Postfach 300,55209
Ingelheim

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen	Einjährige Dicotyledonen	Aufwandmenge : 4-6 l/ha	
	(Unkräuter)	Anwendung : Herbst; Vor- und früher	
	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Nachauflauf DC 13-25	
Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen	Einjährige Dicotyledonen	Aufwandmenge : 4-6 l/ha	
	(Unkräuter)	Anwendung : Frühjahr :	
	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Nachauflauf	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 75%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Aspor WG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1503 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9199 Vertreiber: Isagro Italia, Pal. Raffaello - Vai Cassanese 224, 20090 Segrate
Dithane DG	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1524 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 85 00075 Vertreiber: ROHM AND HAAS FRANCE S.A., La Tour de Lyon, 185, rue de Bercy,75579 PARIS Cédex 12
Dithane DG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1506 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4552 Vertreiber: Rhone Poulenc Agro, Viale Europa 11, 21040 Origgio
Dithane Paysage	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1523 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 97 00164 Vertreiber: ROHM AND HAAS FRANCE S.A., La Tour de Lyon, 185, rue de Bercy,75579 PARIS Cédex 12

¹⁹ SR 916.161

Dithane Ultra WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1501 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 03924-00 Vertreiber: Rohm and Haas Deutschland GmbH, in der Kron 4, Postfach 940322,60461 Frankfurt
Dithane Ultra WG Ciba-Geigy	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1504 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 03924-62 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
Dithane Ultra WG Hoechst	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1503 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 03924-61 Vertreiber: Hoechst Schering AgrEvo GmbH, Zulassung Pflanzenschutz, Gebäude K607, 65926 Frankfurt
Dithane Ultra WG Spiess-Urania	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1502 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 03924-60 Vertreiber: C.F.Spiess und Sohn GmbH & Co., Hauptstrasse 4, Postfach 1260,67271 Kleinkarlbach
Kor 80 DG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1514 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 189 Vertreiber: Du Pont, Via A.Volta 16, 20093 Cologno Monzese
Micene DF	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1521 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8608 Vertreiber: Sipcam, Via Sempione 195, 20016 Pero
Pencozeb DG	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1521 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 87 00525 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRI S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Pencozeb DG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1529 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4199 Vertreiber: Elf Atochem Agri, Via Chiaramonti 52, 47023 Cesena
Stefes Mancofol	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1505 Herkunftsland: Deutschland

	Ausländische Zulassungsnummer: 03924-63 Vertreiber: Stefes Agro GmbH, Ottostr. 5, Postfach 1450,50143 Kerpen
Trimanoc DG	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1522 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 87 00702 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGR I S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
ZM 75 DG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1538 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8351 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
allg.	Hasen, Kaninchen [Schutz vor Hasenfrass]	Konzentration: 6% Anwendung: in Kombination mit 5% Ramag C (streichen oder spritzen)	2
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen	1
Steinobst	Rost der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	1
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.25%	1
allg.	Rotbrenner, Schwarzfäule, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.3%	1,2
Gemüsebau			
allg.	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Konzentration: 0.2 – 0.3%	3
Aubergine, Tomaten	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule, Septoria- Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.2 – 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Bohnen	Brennfleckenkrankheit der Bohne, Rost der Bohne	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 – 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	4
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.3%	

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
		Aufwandmenge: 2 – 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 – 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Kohlarten [nur Anzucht von Setzlingen]	Falscher Mehltau	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 – 3 kg/ha	
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 1.6 kg/ha	5
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.2 – 0.3%	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 2 – 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Feldbau			
Hopfen	Falscher Mehltau des Hopfens [Sekundärinfektionen]	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 5 Wochen Anwendung: Ab Austrieb bis zum Beginn der Blüte	6
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	7,8,9
Tabak	Blauschimmel des Tabaks	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Zierpflanzenbau			
allg.	Blattfleckenpilze, Falscher Mehltau, Rostpilze	Konzentration: 0.2 - 0.3%	
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Aufwandmenge: 500 g/m ³	
Nadelgehölze (Koniferen)	Föhrenschütte, Kieferschütte	Konzentration: 0.4%	
Primeln	Ramularia-Blattfleckenkrankheit an Primeln	Konzentration: 0.2%	
Rosen	Sternrusstau der Rosen	Konzentration: 0.2 - 0.3%	
Wacholder [in Baumschulen]	Gitterrost	Konzentration: 0.4%	
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2 - 0.3%	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.
- 2 = Auch für 1 Luftapplikation pro Jahr.
- 3 = Nur im Spritz- oder Sprühverfahren; darf nicht angegossen werden.
- 4 = Unter Glas und Plastik: Wartefrist 1 Woche.
- 5 = Maximale Aufwandmenge je Spritzung: 16 g je Are. Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort.
- 6 = Behandlungen im Abstand von 8 – 12 Tagen.
- 7 = Spritzabstände 7 – 10 Tage.
- 8 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndienstinweis.
- 9 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²⁰ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 300g/l
Bifenoxy 150g/l
Mécoprop-P 145g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Foxtar D+ Schweizerische Zulassungsnummer: F-1701
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 88 00852
Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France,
55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON
Cédex 09

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Korn (Dinkel), Winterweizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 – 6 l/ha Anwendung: DC 13-29	1
Roggen, Triticale, Wintergerste	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 – 6 l/ha Anwendung: DC 13-25	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

I = Bei späten Anwendungen besteht erhöhte Gefahr für den Befall durch *Septoria nodorum*.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegemeinschaft, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dichlofluanid 50.5%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Euparen WG

Schweizerische Zulassungsnummer: D-3001

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: 03911-00

Vertreiber: Bayer Vital GmbH & Co. KG,
Geschäftsbereich Pflanzenschutz, Postfach
100344,50443 Köln

Obst-Spritzmittel WG

Schweizerische Zulassungsnummer: D-3002

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: 03911-60

Vertreiber: CELAFLOR GmbH, Konrad-
Adenauerstr. 30, 55218 Ingelheim

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere, Himbeere	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.25% Wartefrist: 2 Wochen	
Brombeere, Himbeere	Teilwirkung: Rutenkrankheit der	Konzentration: 0.2 – 0.25% Aufwandmenge: 1.5 – 2.5 kg/ha	

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
	Brombeere	Wartefrist: 2 Wochen	
Erdbeere (<i>Botrytis cinerea</i>),	Graufäule Lederfäule an Erdbeeren	Konzentration: 0.2 – 0.25% Aufwandmenge: 1.5 – 2.5 kg/ha Wartefrist: 2 Wochen	
Erdbeere	Teilwirkung: Blattfleckkrankheiten auf Erdbeeren, Brennflecken und Fruchtfäule	Konzentration: 0.25 % Wartefrist: 2 Wochen	
Erdbeere, Ribes Arten	Teilwirkung: Echter Mehltau	Konzentration: 0.2 – 0.25% Aufwandmenge: 1.5 – 2.5 kg/ha Wartefrist: 2 Wochen	
Johannisbeeren	Mondscheinigkeit	Konzentration: 0.25% Wartefrist: 2 Wochen	
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
	Lagerfäule	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Spätbehandlung	
Kirsche	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühfleck- krankheit der Kirsche Teilwirkung: Blüten- und Zweigdürre (<i>Monilia</i> spp.)	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau, Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.2%	1,2,3
allg.	Schwarzfleckkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.25%	1,2
	Nebenwirkung: Spinnmilben	Konzentration: 0.2%	1,2
	Teilwirkung: Echter Mehltau der Rebe, Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.2%	1,2
Gemüsebau			
Salate	Marssonina-Blattflecken-	Konzentration: 0.2%	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
[Winter-Freiland-Salat]	krankheit	Wartefrist: 4 Wochen	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Behandlung beim Traubenschluss und beim Weichwerden der Beeren kombiniert mit Kupfer.

2 = Anwendung bis spätestens Mitte August.

3 = Auch für die Luftapplikation.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²² über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 75%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Alon
Schweizerische Zulassungsnummer: A-1701
Herkunftsland: Oesterreich
Ausländische Zulassungsnummer: 1992
Vertreiber: AgrEvo Austria VertriebsgmbH.,
Ignaz-Köck-Strasse 8, 1210 Wien

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Wintergerste, Winterweizen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1.5 - 2 kg/ha Anwendung: im Herbst, DC 13-29	1
Winterroggen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1.5 - 2 kg/ha Anwendung: DC 13-25	1
Sommergerste, Sommerweizen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1.5 kg/ha Anwendung: im Frühling, DC 13-29	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Es ist darauf hinzuweisen, dass ausgesprochene Sandböden und Moorböden nicht behandelt werden dürfen

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²³ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mecoprop-P 335g/l
Bromoxynil 112.5g/l
Ioxynil 112.5g/l

Formulierungstyp: **EC (Emulsionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Sokker
Schweizerische Zulassungsnummer: F-2406
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 91 00481
Vertreiber: PHYLAGRO France, Parc d'Affaires de Télébase, 2, rue Claude-Chappe, 69771 Saint-Didier-Au-Mont-D'Or Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegner / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Sommergerste, Sommerweizen	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Nachauflauf Frühjahr DC 13-29	
Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Nachauflauf Frühjahr DC 13-29	

²³ SR 916.161

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²⁴ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Glyphosat 35%

Formulierungstyp: **SL (Wasserlösliches Konzentrat)**

2. Handelsprodukte

Myrtos 400
Schweizerische Zulassungsnummer: I-1406
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9102
Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2,
48100 Ravenna

Roundup Quattrocento
Schweizerische Zulassungsnummer: I-1410
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 6250
Vertreiber: Monsanto, Via Melchiorre Gioia,
20124 Milano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Brache, Frässaaten,	Einjährige Dicotyledonen	Aufwandmenge: 1.5 - 2.5 l/ha	1,2,3, 4
Mulchsaaten	(Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)		

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Brache, Frässaaten, Mulchsaaten	Mehrfährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrfährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 3,5 - 9 l/ha	1,2,3, 4
Wiesen und Weiden	Dicotyledonen (Unkräuter) und Monocotyledonen (Ungräser)	Konzentration: 5 - 10%	1,2,3, 4,5
		Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Einzelstockbekämpfung; Handspritze; Handdochtgerät	
		Konzentration: 0,5 - 1,5%	1,2,3, 4,5
		Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Einzelstockbekämpfung; Rückenspritze	
		Aufwandmenge: 3 - 7 l/ha	1,2,3, 4
		Anwendung: Flächenbehandlung; vor Neuansaat	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Der Anwender ist eingehend über die Gefahr von Schäden zu informieren. Auf Verhütungsmöglichkeiten ist hinzuweisen.
- 2 = Keine Niederschläge während mindestens 6 Stunden nach der Behandlung.
- 3 = Angabe der Konzentration der Spritzbrühe bei Behandlung von Unkrautnestern in Abhängigkeit der Unkrautart.
- 4 = Anwendung bis spätestens 2 Wochen vor der Saat oder Pflanzung.
- 5 = 2 Wochen Wartefrist: bei Verfütterung an Rinder oder Galttiere.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²⁵ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 80%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Asulfa WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1104 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30498-63 Vertreiber: Stähler Agrochemie GmbH & Co. KG, Stader Elbstrasse 24-28, Postfach 2047,21660 Stade
Compo Mehltau-frei Kumulus WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1107 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32273-66 Vertreiber: Compo GMBH, Gildenstr. 38, Postfach 2107,48008 Münster
Compo soufre	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1118 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00135 Vertreiber: BASF Horticulture et Jardin, 49, avenue Georges-Pompidou, 92593 Levallois- Perret Cédex
Cosan-Super Kolloidnetschwefel	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1101 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 238 Vertreiber: AgrEvo Austria VertriebsgmbH., Ignaz-Köck-Strasse 8, 1210 Wien

HORA Thiovit	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1103 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30498-62 Vertreiber: HORA Landwirtschaftliche Betriebsmittel GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
Kolthior	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1113 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 76 00471 Vertreiber: NOVARTIS Agro S.A. / Amethys, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-Malmaison Cédex
Kumulus DF	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1117 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00214 Vertreiber: BASF FRANCE, 49, avenue Georges-Pompidou, 92593 Levallois-Perret Cédex
Kumulus DF	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1107 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1179 Vertreiber: Solplant, Via S.Sofia 21, 20122 Milano
Kumulus WG	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1103 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 396 Vertreiber: Agrolinz Melamin GmbH., St.-Peter-Strasse 25, 4021 Linz
Kumulus WG	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1104 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 396-3 Vertreiber: Fertimport GmbH., Wienerbergstrasse 3, 1100 Wien
Kumulus WG	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1105 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 396-2 Vertreiber: Landring Weiz Lagerhausgenossenschaft & Co. KG, Marburger Strasse 51, 8160 Weiz
Kumulus WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1105 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32273-00 Vertreiber: BASF Aktiengesellschaft, Länderbereich Deutschland, Postfach 120,67114 Limburgerhof

Kumulus WG Netzschwefel 80%	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1106 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 396-1 Vertreiber: Stöber Adalbert Landesprodukte, Mühlweg 101, 3492 Etsdorf am Kamp
Netzschwefel WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1108 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32273-67 Vertreiber: CELAFLOR GmbH, Konrad- Adenauerstr. 30, 55218 Ingelheim
Netz-Schwefelit WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1106 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32273-60 Vertreiber: W.Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, Postfach 1209,31857 Emmertal
Oïdiase spécial	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1114 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00391 Vertreiber: NOVARTIS Agro S.A. / Amethys, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil- Malmaison Cédex
Phytosoufre super	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1115 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 78 00325 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex
Phytosoufre ultradispensable	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1116 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00174 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex
Plantisoufre SP	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1112 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 86 00679 Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin,91197 Gif-sur-Yvette Cédex
Rhodiasoufre express	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1121 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 86 00470 Vertreiber: PHYLAGRO France, Parc d'Affaires de Télébase, 2, rue Claude-Chappe,69771 Saint- Didier-Au-Mont-D'Or Cédex

Sofril GD	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1122 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 91 00533 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Sofril WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1112 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1583 Vertreiber: Elf Atochem Agri, Via Chiaramonti 52, 47023 Cesena
Sufran WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1102 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30498-61 Vertreiber: Urania Agrochem GmbH, Heidenkampsweg 77, Postfach 106220,20042 Hamburg
Sulfol LS	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1110 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 97 00455 Vertreiber: DU PONT DE NEMOURS (FRANCE) S.A., Dpt. Protection des Cultures, 137, rue de l'Université, 75334 PARIS Cédex 07
Thiovit	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1108 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2632 Vertreiber: Novartis Agro GmbH., Brunner Strasse 59, Obj. 59, 1235 Wien
Thiovit "Microbilles"	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1120 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 73 00387 Vertreiber: NOVARTIS AGRO S.A. - PARTHENA, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-Malmaison Cédex
Thiovit Sandoz	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1101 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30498-00 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
Thiovit WG	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1109 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 56 Vertreiber: Novartis Agro GmbH., Brunner Strasse 59, Obj. 59, 1235 Wien

Zolfo WG Bayer

Schweizerische Zulassungsnummer: I-1129

Herkunftsland: Italien

Ausländische Zulassungsnummer: 4491

Vertreiber: Bayer, Via Certosa 126, 20156
Milano**Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/ der Birne Teilwirkung: Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.75% Anwendung: beim Austrieb	
		Konzentration: 0.5 - 0.75% Anwendung: vor der Blüte	1
		Konzentration: 0.3 - 0.5% Anwendung: nach der Blüte	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration: 0.75% Anwendung: vor der Blüte	5
		Konzentration: 0.3 - 0.5% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: nach der Blüte	5
Pfirsich/Nektarinen	Echter Mehltau des Pfirsichs, Schorf des Pfirsichs	Konzentration: 0.3 - 0.5% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: nach der Blüte	
Erdbeere	Echter Mehltau an Erdbeeren	Konzentration: 0.2 - 0.4%	3
Brombeere	Brombeermilbe	Konzentration: 2% Anwendung: während der Winterruhe	
		Konzentration: 1% Anwendung: nach Austrieb, bei Triebblänge 10-15 cm	2
Weinbau allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.1 - 0.2% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: bis spätestens Mitte August	4
		Konzentration: 0.3 - 0.4% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: bis spätestens Mitte August	4.7
allg.	Kräuselmilbe, Pockenmilbe	Konzentration: 2% Anwendung: Austriebspritzung	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau Kürbisgewächse Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.1 - 0.2% Wartezeit: 3 Tage	
Zierpflanzenbau allg.	Echter Mehltau	Konzentration: 0.1 - 0.2% Aufwandmenge: 1 - 2 g/l Wasser	
Kirschlorbeer	Schrotschuss	Konzentration: 0.1 - 0.2% Aufwandmenge: 1 - 2 g/l Wasser	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Nachblütespritzungen nur bei schwefelverträglichen Sorten.
- 2 = Bei stärkerem Befall zweite Behandlung.
- 3 = Keine Anwendung von der Blüte bis zur Ernte.
- 4 = Auch für die Luftapplikation.
- 5 = Aprikosen sind schwefelempfindlich, keine Behandlungen.
- 6 = Maximal 15 Anwendungen im Abstand von ca. 7 Tagen.
- 7 = In Lagen mit stärkerem Befall.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²⁶ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 80%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Bazol C	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1102 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4306 Vertreiber: Guaber, Via P.Gobetti 4, 40050 Funo
Cosan S	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1103 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6246 Vertreiber: I.C.C. Siapra, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Crittovit	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1104 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1049 Vertreiber: I.C.C. Siapra, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Elosal	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1105 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1881 Vertreiber: Agrevo, Piazzale Stefano Turr 5, 20149 Milano
Kolsol 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1106 Herkunftsland: Italien

	Ausländische Zulassungsnummer: 3944 Vertreiber: Sivam, Via Scarlatti 30, 20124 Milano
Microthiol	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1109 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 14 Vertreiber: Elf Atochem Agri, Via Chiaramonti 52, 47023 Cesena
Microthiol	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1126 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 50 00014 Vertreiber: ELF ATOCHEM AGRICULTURE S.A., 1, rue des Frères-Lumière, BP 9,78373 Plaisir Cédex
Oidiol	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1110 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1942 Vertreiber: Tecniterra, Via Tiepolo 9, 20090 Segrate
Primosol bagnabile 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1111 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5080 Vertreiber: Eurozolfi, Z.Ind 14'Strada - Angolo 3'st, 95100 Catania
Sofrital	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1128 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 66 00449 Vertreiber: VITAL (Manufacture des engrais), Route de Bédarrides, BP 12,84320 Entraigues- sur-Sorgue
Solfiren 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1113 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4601 Vertreiber: Ital-Agro, Via Cravero 110, 10095 Grugliasco
Solfo Cer	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1123 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 83 00489 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Solfo M	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1124 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 52 00079 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères

Soufrèbe spécial	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1125 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 91 00661 Vertreiber: CYANAMID Agro, 14, chemin du Professeur-Deperet, 69160 Tassin-la-Demi-Lune
Soufrugec	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1127 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 67 00157 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex
STI-Koll 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1114 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4673 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Sulfolac WP	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1115 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6657 Vertreiber: New Agri, Via G.Bovio 110, 65100 Pescara
Sulfur 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1116 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1947 Vertreiber: Chemia, Via Statale 327, 44040 Dosso
Supracol	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1117 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1705 Vertreiber: Tecniterra, Via Tiepolo 9, 20090 Segrate
Thiamon 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1118 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3924 Vertreiber: Du Pont, Via A.Volta 16, 20093 Cologno Monzese
Tiofol WP	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1119 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9619 Vertreiber: New Agri, Via G.Bovio 110, 65100 Pescara
Tiosam 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1121 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8928

	Vertreiber: Ind.chim.Scarmagnan, Via Roma 29, 37046 Minerbe
Tiosol 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1122 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 230 Vertreiber: Sipcam, Via Sempione 195, 20016 Pero
Tiovit	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1123 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 2923 Vertreiber: Novartis Protezione Piante, S.S.233 - Km 20.500, 21040 Origgio
Utazolfo	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1124 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3730 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Zeta 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1125 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7550 Vertreiber: Cifo, Via Oradour 6, 40016 S.Giorgio di Piano
Zolfo 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1126 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7936 Vertreiber: Kollant, Via C.Colombo 7, 30030 Vigonovo
Zolfo Flor P.B. 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1127 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5117 Vertreiber: Eurozolfi, Z.Ind 14'Strada - Angolo 3'st, 95100 Catania
Zolfo Micro 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1128 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8666 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Zolvis 80	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1130 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4292 Vertreiber: Manica, Via all'Adige 4, 38068 Rovereto
Zolvis 80 colloidale	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1131 Herkunftsland: Italien

Ausländische Zulassungsnummer: 4286
 Vertreiber: Terranalis, Via Donizetti 2/A, 44042
 Cento

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau Brombeere	Brombeermilbe	Konzentration : 2% Anwendung : Austriebsspritzung	
		Konzentration : 1% Anwendung : nach Austrieb, 1 bei Trieblänge 10-15 cm	
Erdbeere	Echter Mehltau an Erdbeeren	Konzentration : 0.2 - 0.4%	2
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/der Birne. Teilwirkung : Schorf des Kernobstes	Konzentration : 0.75% Anwendung : beim Austrieb	
		Konzentration : 0.5 - 0.75% Anwendung : vor der Blüte	3
		Konzentration : 0.3 - 0.5% Anwendung : nach der Blüte	
Pfirsich / Nektarinen	Echter Mehltau des Pfirsichs, Schorf des Pfirsichs	Konzentration : 0.3 - 0.5% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : nach der Blüte	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration : 0.75% Anwendung : vor der Blüte	4
		Konzentration : 0.3 - 0.5% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung : nach der Blüte	4
Weinbau allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration : 0.1 - 0.2% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : bis spätestens Mitte August	5
		Konzentration : 0.3 - 0.4% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : bis spätestens Mitte August	5,6
allg.	Kräuselmilbe, Pockenmilbe	Konzentration : 2% Anwendung : Austriebsspritzung	

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration : 0.1 - 0.2% Wartefrist 3 Tage	
Feldbau Hopfen	Echter Mehltau des Hopfens	Konzentration : 0.25% Wartefrist : 1 Woche Anwendung : vorbeugend ab 1 m Wuchshöhe	7
Zierpflanzenbau allg.	Echter Mehltau	Konzentration : 0.1 - 0.2% Aufwandmenge : 1-2 g/l Wasser	
Kirschlorbeer	Schrotschuss	Konzentration : 0.1 - 0.2% Aufwandmenge : 1-2 g/l Wasser	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Bei stärkerem Befall zweite Behandlung.
- 2 = Keine Anwendung von der Blüte bis zur Ernte.
- 3 = Nachblütebehandlungen nur bei schwefelverträglichen Sorten.
- 4 = Aprikosen sind schwefelempfindlich, keine Behandlungen.
- 5 = Auch für die Luftapplikation.
- 6 = In Lagen mit stärkerem Befall.
- 7 = Maximal 15 Anwendungen im Abstand von ca. 7 Tagen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die

Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²⁷ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Prosulfocarb 800g/l

Formulierungstyp: EC (Emulsionskonzentrat)

2. Handelsprodukte

- Boxer Schweizerische Zulassungsnummer: A-2901
 Herkunftsland: Oesterreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 2525
 Vertreiber: Zeneca Österreich GmbH., Schwarzenbergplatz 7,
 1037 Wien
- Boxer Schweizerische Zulassungsnummer: D-2901
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 23838-00
 Vertreiber: Zeneca Agro GmbH, Emil-von-Behring-str. 2,
 Postfach 500728,60395 Frankfurt
- Défi Schweizerische Zulassungsnummer: F-2901
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 87 00462
 Vertreiber: SOPRA, 18, rue Grange-Dame-Rose, BP 141,78148
 Vélizy-Villacoublay Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Kartoffeln	Dicotyledonen (Unkräuter) Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 – 4.5 l/ha Anwendung: Im frühen	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
		Nachauflauf in Tankmischung mit 0.5 kg/ha Sencor	
Kartoffeln	Dicotyledonen (Unkräuter) Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 3 – 5 l/ha Anwendung: Vorauflauf	
Korn (Dinkel), Triticale, Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen	Dicotyledonen (Unkräuter) Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 – 5 l/ha Anwendung: Frühjahr, Herbst; Vorauflauf, früher Nachauflauf	

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²⁸ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 25%
 Kupfer (als Kalkpräparat) 12%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Adiafix F	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1318 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 78 00731 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Mycocid	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1320 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 77 00502 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Mycotox C	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1317 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 90 00541 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace,92531 Levallois-Perret Cédex
Sulfastop	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1319 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 77 00551

Vertreiber: NOVARTIS Agro S.A. / Amethys,
14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-
Malmaison Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung : Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>) Nebenwirkung : Rotbrenner	Konzentration: 0.3% Anwendung: nach dem Abblühen, bis spätestens Mitte August	1,2
Gemüsebau Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria- Blattfleckenkrankheit der Tomate/ Aubergine	Konzentration : 0.2 - 0.3% Wartefrist : 3 Tage	2
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration : 0.2 - 0.3% Wartefrist : 3 Wochen	2

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Auch für die Luftapplikation.

2 = Höchstens 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtene-

nen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999²⁹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 33.6%

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Pennfluid

Schweizerische Zulassungsnummer: I-1530
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 6416
Vertreiber: Elf Atochem Agri, Via Chiamonti
52, 47023 Cesena

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.25% Wartefrist: 3 Wochen	
Steinobst	Rost der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.35% Wartefrist: 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.45% Anwendung: Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August	1
allg.	Rotbrenner, Schwarzfäule, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.55%	2

²⁹ SR 916.161

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
allg.	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Konzentration: 0.55%	3
Aubergine, Tomaten	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Bohnen	Brennfleckenkrankheit der Bohne, Rost der Bohne	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	4
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Kohlarten [nur Anzucht von Setzlingen]	Falscher Mehltau	Konzentration: 0.35 - 0.55%	
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Konzentration: 0.35%	5
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.55%	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.35 - 0.55% Wartefrist: 3 Wochen	
Feldbau			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 5 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	6,7,8
Tabak	Blauschimmel des Tabaks	Konzentration: 0.35% Wartefrist: 3 Wochen	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.

2 = Auch für 1 Luftapplikation pro Jahr.

3 = Nur im Spritz- oder Sprühverfahren; darf nicht angegossen werden.

4 = Unter Glas und Plastik: Wartefrist 1 Woche.

5 = Maximale Aufwandmenge je Spritzung: 28 ml je Are. Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung am definitiven Standort.

6 = Spritzabstände 7 - 10 Tage.

7 = Erste Behandlung: wenn sich die Stauden in den Reihen berühren.

8 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³⁰ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 75%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Bravo WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2701 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 368 Vertreiber: Agrimport, Via Piani 1, 39100 Bolzano
Clort WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2704 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8777 Vertreiber: Socoa, Via Larga 34/2, 40138 Bologna
Clortosip	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2706 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8384 Vertreiber: Sipcarn, Via Sempione 195, 20016 Pero
Daconil 75 WG	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2712 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00452 Vertreiber: SOPRA, 18, rue Grange-Dame-Rose, BP 141,78148 Vélizy-Villacoublay Cédex
Daconil 75 WG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2709

	Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1101 Vertreiber: Novartis Protezione Piante, S.S.233 - Km 20.500, 21040 Origgio
Diatab WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2711 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8433 Vertreiber: I.C.C. Siapra, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Fungistop DF	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2709 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 90 00389 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex
Notar WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2713 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4594 Vertreiber: Dow Agrosiences B.V., Via d'Azeglio 25, 20123 Bologna
Talon 75 WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2715 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7147 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Visclor 75DF	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2704 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00576 Vertreiber: CAFFARO France, Parc de Haute Technologie Antony II, 17, rue Georges Besse, 92160 Antony

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Rotbrenner, Schwarzflecken- krankheit der Rebe	Konzentration: 0.2% Anwendung: nur Vorblüte- behandlungen	
Gemüsebau Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit	Konzentration: 0.15 - 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Tomaten	Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.15 - 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.15 - 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.15 - 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.15 - 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.15 - 0.2%	
Speisepilze [Champignon- kulturen]	Trockene Molle	Aufwandmenge: 3 g/m ² Anwendung: nach dem Decken giessen	1
Feldbau			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 2 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	2,3,6
Weizen	Spelzenbräune und Braun- fleckigkeit (Septoria nodorum)	Aufwandmenge: 2 kg/ha	4,5

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = In 2 l Wasser. Dosierung gilt für schwarze Torferde.

2 = Spritzabstände 7 - 10 Tage.

3 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndienstinweis.

4 = Maximal 1 Behandlung gegen Ende des Aehrenschiebens bis zum Beginn der Blüte (DC 57-61).

5 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.

6 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 46.50%
Cymoxanil 4%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Rémiltine S Pépité
Schweizerische Zulassungsnummer: F-1527
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 88 00534
Vertreiber: NOVARTIS AGRO S.A. -
PARTHENA, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845
Rueil-Malmaison Cédex

Rémiltine pépité
Schweizerische Zulassungsnummer: F-1526
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 88 00535
Vertreiber: NOVARTIS AGRO S.A. -
PARTHENA, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845
Rueil-Malmaison Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau allg.	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Konzentration : 0.25 - 0.3% 1	

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Augergine, Tomaten	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration : 0.3 - 0.35% Wartefrist : 3 Wochen	
Bohnen	Brennfleckenkrankheit der Bohne, Rost der Bohne	Aufwandmenge : 3 - 3.5 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen	2
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Aufwandmenge : 3 - 3.5 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen	
Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge : 3 - 3.5 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen	
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Aufwandmenge : 3 - 3.5 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen	
Kohlarten [nur Anzucht von Setzlingen]	Falscher Mehltau	Konzentration : 0.25 - 0.3% Aufwandmenge : 2.5 - 3 kg/ha	
Kopfsalat, Lattich	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge : 2.5 - 3 kg/ha	3
Feldbau Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge : 3 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen	4,5,6

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Nur im Spritz- oder Sprühverfahren; darf nicht angegossen werden.

2 = Unter Glas und Plastik : Wartefrist 1 Woche.

3 = Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort, letzte Behandlung nur mit niedriger Aufwandmenge.

4 = Spritzabstände 7-10 Tage.

5 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.

6 = Wartefrist für Frühkartoffeln : 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³² über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metamitron 700g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Grizzli FL	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2003 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00469 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex
Stef-Metron	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2005 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00142 Vertreiber: STEFES FRANCE S.A., 21, avenue Eugène-Gazeau, 60300 Senlis
Tornado	Schweizerische Zulassungsnummer: A-2002 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2590 Vertreiber: Feinchemie Schwebda GmbH, Strassburger Strasse 5, 37269 Eschwege
Tornads SC	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2002 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00322 Vertreiber: FBC Agri, 53, avenue de Saint- Amand, 59300 Valenciennes

³² SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Futterrübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 l/ha Anwendung: Frühjahr: Vor- und Nachauflauf	1

(* Auflagen und Bemerkungen

1 = Splitanwendung möglich (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrtafel zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefürsorge, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³³ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 80%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Black-Stop	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1105 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 73 00171 Vertreiber: BOURGEOIS (Ets.), BP 7, 80380 Villers-Bretonneux
Fongisoufre	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1107 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00181 Vertreiber: SCAC-FISONS S.A., La Galboisière, 37705 Saint-Pierre-des Corps Cédex
Microlux	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1104 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 60 00354 Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin, 91197 Gif-sur-Yvette Cédex

³³ SR 916.161

Sulfovit 80

Schweizerische Zulassungsnummer: F-1108
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 89 00494
 Vertreiber: VITAL (Manufacture des engrais),
 Route de Bédarrides, BP 12,84320 Entraigues-
 sur-Sorgue

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere	Brombeermitbe	Konzentration: 2% Anwendung: Austriebsspritzung	
		Konzentration : 1% Anwendung : nach Austrieb, bei Trieblänge 10-15 cm	1
Erdbeere	Echter Mehltau an Erdbeeren	Konzentration : 0.2 - 0.4%	2
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/der Birne. Teilwirkung : Schorf des Kernobstes	Konzentration : 0.75% Anwendung : beim Austrieb	
		Konzentration : 0.5 - 0.75% Anwendung : vor der Blüte	3
		Konzentration : 0.3 - 0.5% Anwendung : nach der Blüte	
Pfirsich / Nektarinen	Echter Mehltau des Pfirsichs, Schorf des Pfirsichs	Konzentration : 0.3 - 0.5% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : nach der Blüte	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration : 0.75% Anwendung : vor der Blüte	4
		Konzentration : 0.3 - 0.5% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : nach der Blüte	4
Weinbau			
allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration : 0.1 - 0.2% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : bis spätestens Mitte August	5
		Konzentration : 0.3 - 0.4% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : bis spätestens Mitte August	5,6
allg.	Kräuselmitbe, Pockenmitbe	Konzentration : 2% Anwendung : Austriebsspritzung	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration : 0.1 - 0.2% Wartefrist : 3 Tage	
Feldbau			
Hopfen	Echter Mehltau des Hopfens	Konzentration : 0.25% Wartefrist: 1 Woche Anwendung : vorbeugend ab 1 m Wuchshöhe	7
Zierpflanzenbau			
allg.	Echter Mehltau	Konzentration : 0.1 - 0.2% Aufwandmenge : 1-2 g/l Wasser	
Kirschlorbeer	Schrotschuss	Konzentration : 0.1 - 0.2% Aufwandmenge : 1-2 g/l Wasser	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Bei stärkerem Befall zweite Behandlung.
- 2 = Keine Anwendung von der Blüte bis zur Ernte.
- 3 = Nachblütebehandlungen nur bei schwefelverträglichen Sorten.
- 4 = Aprikosen sind schwefelempfindlich, keine Behandlungen.
- 5 = Auch für die Luftapplikation.
- 6 = In Lagen mit stärkerem Befall.
- 7 = Maximal 15 Anwendungen im Abstand von ca. 7 Tagen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtene-

nen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³⁴ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 500g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Banko 500	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2705 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 88 00488 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Bravo 500	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2711 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 79 00721 Vertreiber: SOPRA, 18, rue Grange-Dame-Rose, BP 141,78148 Vélizy-Villacoublay Cédex
Bravo 500	Schweizerische Zulassungsnummer: A-2701 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2029 Vertreiber: Zeneca Österreich GmbH., Schwarzenbergplatz 7, 1037 Wien
Clort Flow	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2703 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9101 Vertreiber: Socoa, Via Larga 34/2, 40138 Bologna
Contact 500	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2706

³⁴ SR 916.161

	Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 97 00019 Vertreiber: PHYTORUS, P.A.. de la Malnoue, 57, bv. de l'Europe,77184 Emerainville
Daconil 500 flowable	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2713 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 80 00013 Vertreiber: SOPRA, 18, rue Grange-Dame-Rose, BP 141,78148 Vélizy-Villacoublay Cédex
Daconil liquido	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2710 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3679 Vertreiber: Novartis Protezione Pianta, S.S.233 - Km 20.500, 21040 Origgio
Dorimat	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2708 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00244 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace,92531 Levallois-Perret Cédex
Estampe	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2702 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00374 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex
Fongil FL	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2701 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 83 00243 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Fonginil super	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2707 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00110 Vertreiber: RHÔNE-POULENC LEADAGRO, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Fungistop FL	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2710 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 83 00270 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace,92531 Levallois-Perret Cédex
Notar Flowable	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2712 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6211

	Vertreiber: Dow Agrosiences B.V., Via d'Azeglio 25, 20123 Bologna
Talon Flow	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2716 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8827 Vertreiber: Agronova, Via Massarenti 221/6, 10138 Bologna
Visclor 500L	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2703 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 91 00482 Vertreiber: CAFFARO France, Parc de Haute Technologie Antony II, 17, rue Georges Besse, 92160 Antony

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.3% Anwendung: nur Vorblütebehandlungen	
Gemüsebau Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.3%	
Speisepilze [Champignonkulturen]	Trockene Molle	Aufwandmenge: 4.5 ml/m ² Anwendung: nach dem Decken giessen	1
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Feldbau Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	2,3,4
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (Septoria nodorum)	Aufwandmenge: 3 l/ha	5,6

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Zierpflanzenbau allg.	Rostpilze	Konzentration: 0.3%	
Chrysantheme	Blattfleckenkrankheiten der Chrysantheme	Konzentration: 0.2%	
Iris	Tintenkrankheit der Iris	Konzentration: 0.2%	
Nelken	Nelkenschwärze	Konzentration: 0.2%	
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.3%	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = In 2 l Wasser. Dosierung gilt für schwarze Torferde.

2 = Spritzabstände 7 – 10 Tage.

3 = Erste Behandlung: wenn sich die Stauden in den Reihen berühren.

4 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

5 = Maximal 1 Behandlung gegen Ende des Aehrenschiebens bis zum Beginn der Blüte (DC 57-61).

6 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³⁵ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 60%
Fluoroglycofen-ethyl 1.5%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

AVO 01024 H O WG

Schweizerische Zulassungsnummer: D-1702
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 04234-00
Vertreiber: Hoechst Schering AgrEvo GmbH,
Zulassung Pflanzenschutz, Gebäude K607,
65926 Frankfurt

Quorum

Schweizerische Zulassungsnummer: F-1705
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 93 00275
Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les
Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin, 91197
Gif-sur-Yvette Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Sommergerste,	Einjährige Dicotyledonen	Aufwandmenge: 2 - 2.5 kg/ha	
Sommerweizen	(Unkräuter),	Anwendung: Frühjahr: DC 13-25	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)		
Korn (Dinkel), Triticale, Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 - 2.5 kg/ha Anwendung: Herbst: DC 13- 29	

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³⁶ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metamitron 28%
Ethofumesat 6.5%
Phenmedipham 6.5%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Goltix Triple WG Schweizerische Zulassungsnummer: I-2005
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 8522
Vertreiber: Bayer, Via Certosa 126, 20156
Milano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Rande	Dicotyledonen (Unkräuter) und Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 - 6 kg/ha	
Feldbau			
Futtermübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 7 - 8 kg/ha Anwendung: Frühjahr: Nachauflauf	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Splitanwendung (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³⁷ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metamitron 303 g/l
Ethofumesat 103 g/l
Phenmedipham 103 g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Goltix GTI	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2008 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00428 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex
Methopham	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2003 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04159-00 Vertreiber: Stefes Agro GmbH, Ottostr. 5, Postfach 1450,50143 Kerpen

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau Rande	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Teilwirkung: Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 - 6 l/ha	1

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Futterrübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Teilwirkung: Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 - 6 l/ha 1 Anwendung: Frühjahr: Nachauflauf	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Splitanwendung (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefürsorge, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³⁸ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 25%
Aluminiumfosetyl 50%
Cymoxanil 4%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Valiant flash Schweizerische Zulassungsnummer: F-1313
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 96 00001
Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France,
55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON
Cédex 09

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung: Echter Mehltau der Rebe, Graufäule (Botrytis cinerea), Schwarzfäule Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.2%	1,2

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

2 = Nicht mit Kupferpräparaten mischbar, Gefahr von Blattverbrennungen

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999³⁹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 97.50%

Formulierungstyp: **DP (Staub)**

2. Handelsprodukte

Mop fluid Schweizerische Zulassungsnummer: F-1102
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 62 00445
Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150
Noguères

Oidiol poudrage Schweizerische Zulassungsnummer: F-1103
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 76 00310
Vertreiber: AGRIPHYT, 53, avenue de Saint-Amand, 59300
Valenciennes

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Apfel	Echter Mehltau des Apfels/der Birne	Aufwandmenge: 25-40kg/ha Wartefrist 3 Wochen	
Weinbau			
Reben	Echter Mehltau der Rebe	Aufwandmenge: 25-40kg/ha 1 Wartefrist 3 Wochen	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Aufwandmenge: 25-40kg/ha Wartefrist 3 Wochen	

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴⁰ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Kupfer (als Hydroxid) 50%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Aigual	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1614 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00122 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Cuproxyde Macclesfield 50	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1612 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 82 00024 Vertreiber: AGTROL INTERNATIONAL, 85, quai de Brazza, BP 55,33016 Bordeaux Cédex
Ecran bleu PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1616 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00181 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Gypsy	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1613 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00211 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères

Kocide 101	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1601 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1735 Vertreiber: Griffin Corporation, Minervastraat 8, 1930 Zaventem (B)
Kocide 101 PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1615 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 84 00176 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere, Himbeere	Rutenkrankheit der Brombeere, Rutenkrankheit der Himbeere	Konzentration: 0.2 – 0.5% Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte	1
Erdbeere	Blattfleckkrankheiten auf Erdbeeren	Konzentration: 0.1 – 0.3% Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte	1
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.1 – 0.2% Anwendung: beim Austrieb	1
		Konzentration: 0.05 – 0.1% Anwendung: vor der Blüte, als Zusatz zu Netzschwefel	1
Kirsche	Bakterienbrand der Kirsche	Konzentration: 0.2 – 0.3% Anwendung: beim Blattfall	1,2
Ribes Arten	Blattfallkrankheit der Johannisbeeren	Konzentration: 0.1 – 0.3% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: unmittelbar nach der Blüte und nach der Ernte	1
Steinobst	Kräuselkrankheit des Pfirsichs, Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.2 – 0.3% Anwendung: beim Austrieb	1
Weinbau			
Reben	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.3% Anwendung: Abschlussbehandlung spätestens Ende August, nur bei starkem Befallsdruck	1
Reben	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.1%	1,3,4

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
	Teilwirkung: Echter Mehltau der Rebe, Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>) Nebenwirkung: Rotbrenner	Anwendung: In Tankmischung mit Folpet- oder Dichlofluanid- haltigen Präparaten	
Gemüsebau			
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrflecken- krankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.5 – 0.7% Wartefrist: 3 Tage	1,5
Aubergine, Tomaten	Teilwirkung: Bakterielle Fleckenkrankheit, Bakterielle Tomatenwelke	Konzentration: 0.5 – 0.7 % Wartefrist: 3 Tage	1
Bohnen	Teilwirkung: Bohnenbrand, Fettfleckenkrankheit	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	1,6
Gurken	Teilwirkung: Eckige Blattfleckenkrankheit, Falscher Mehltau der Gurke	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	1,6
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.5 – 0.7% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.5 – 0.7% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Kohlarten	Teilwirkung: Adernschwärze	Konzentration: 0.2%	1,7
Rande	Cercospora- und Ramularia - Blattfleckenkrankheiten	Konzentration: 0.5 – 0.7% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Schwarzwurzel	Weisser Rost der Schwarzwurzel	Konzentration: 0.5% Wartefrist: 3 Wochen	1,8
Feldbau			
Kartoffeln	Kraut- und Fruchtfäule	Aufwandmenge: 3.2 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: in 500 l Wasser	1,9,1 0
Zierpflanzenbau			
allg.	Blattfleckenpilze	Konzentration: 0.1 – 0.5%	1
allg.	Falscher Mehltau [Peronospora, Albugo, Bremia]	Konzentration: 0.1 – 0.3%	1
Begonia, Pelargonien	Bakteriosen	Konzentration: 0.1% Anwendung: Prophylaxe	1

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Blautanne (Picea pungens)	Knospensterben der Blautanne =Stechfichte	Konzentration: 1%	1
Kirschlorbeer	Schrotschuss	Konzentration: 0.1 – 0.3%	1
Rhododendron	Knospensterben an Rhododendron	Konzentration: 0.1 – 0.3%	1
Rosen	Rindenbrandkrankheit der Rosen	Konzentration: 0.1% Konzentration: 0.6% Anwendung: Herbst- und Winterspritzung	1 1

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Höchstens 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
- 2 = Nur bei starkem Befall und bei anfälligen Sorten.
- 3 = Auch für die Luftapplikation.
- 4 = Nach der Blüte bis spätestens Mitte August.
- 5 = In Tankmischung mit organischen Fungiziden genügt die Hälfte der aufgeführten Konzentration.
- 6 = Vorsicht wegen Phytotoxizität!
- 7 = Nur zur Anzucht von Jungpflanzen.
- 8 = Maximal 2 Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 9 = Spritzabstände 7 – 10 Tage zu anderen Kontaktfungiziden.
- 10 = Wartezeit für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwer-

deschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Glyphosat 180 g/l

Formulierungstyp: **SL (Wasserlösliches Konzentrat)**

2. Handelsprodukte

Swing Schweizerische Zulassungsnummer: D-1403
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 23736-00
Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH,
Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf

Taifun 180 Schweizerische Zulassungsnummer: D-1404
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 04045-00
Vertreiber: Feinchemie Schwebda GmbH,
Strassburger Str. 5, 37269 Eschwege

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere, Kernobst, Dicotyledonen (Unkräuter),		Aufwandmenge: 7.5 - 20 l/ha	1,2,3,4
Steinobst	Monocotyledonen (Ungräser)		
Zierpflanzenbau			
Gehölze (ausserhalb Forst),	Dicotyledonen (Unkräuter),	Aufwandmenge: 7.5 - 20 l/ha	1,2,3,4
Ziergehölze	Monocotyledonen (Ungräser)		

⁴¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
(ausserhalb Forst)			
Forstwirtschaft			
Forstliche Pflanzgärten	Dicotyledonen (Unkräuter),	Aufwandmenge: 7.5 - 20 l/ha	1,2,3, 4
	Monocotyledonen (Ungräser)		
Nichtkulturland			
Wege und Plätze (gemäss StoV)	Dicotyledonen (Unkräuter),	Aufwandmenge: 7.5 - 20 l/ha	1,2,3, 4,5
	Monocotyledonen (Ungräser)		

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Der Anwender ist eingehend über die Gefahr von Schäden zu informieren. Auf Verhütungsmöglichkeiten ist hinzuweisen.

2 = Keine Niederschläge während mindestens 6 Stunden nach der Behandlung.

3 = Anwendung spätestens bis Ende August. Es dürfen keine grünen Pflanzenteile und keine Reben mit niederen Schnitssystemen (Gobelets und tiefe Cordons usw.) behandelt werden.

4 = Angabe der Konzentration der Spritzbrühe bei Behandlung von Unkrautnestern in Abhängigkeit der Unkrautart.

5 = Gemäss Stoffverordnung (StoV), Anhang 4.3, kein Einsatz auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen, öffentlichen oder vom Bund subventionierten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen (ausgenommen National- und Kantonsstrassen).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴² über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metamitron 153g/l
 Ethofumesat 51g/l
 Phenmedipham 51g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Betanal Trio	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2002 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04155-00 Vertreiber: Bayer Vital GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich Pflanzenschutz, Postfach 100344,50443 Köln
Betanal Trio	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2002 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8634 Vertreiber: Agrevo, Piazzale Stefano Turr 5, 20149 Milano
Bétanal Trio SF	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2007 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00460 Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin,91197 Gif-sur-Yvette Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Rande	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 8 - 9 l/ha Anwendung: Frühjahr: Nachauflauf	1
Feldbau			
Futtermübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 8 - 9 l/ha Anwendung: Frühjahr: Nachauflauf	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Splitanwendung (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴³ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mecoprop-P 200g/l
MCPA 100g/l
Dicamba 24g/l

Formulierungstyp: **SL (Wasserlösliches Konzentrat)**

2. Handelsprodukte

Herboxan TX Schweizerische Zulassungsnummer: F-2402
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 95 00365
Vertreiber: RHÔNE-POULENC Espaces Verts,
55, avenue René Cassin, CP 219,69336 LYON
Cédex 09

Umupro désherbant gazon TX Schweizerische Zulassungsnummer: F-2403
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 90 00662
Vertreiber: RHÔNE-POULENC Jardin, 55,
avenue René Cassin, CP 219,69336 LYON
Cédex 09

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Getreide	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 4 l/ha Anwendung: Frühjahr	1

⁴³ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Wiesen und Weiden	Stumpflättriger Ampfer (Blacken)	Aufwandmenge: 5 – 6 l/ha	1
		Anwendung: Flächenbehandlung; vor Neuansaat	
		Konzentration: 10%	1,2
		Wartefrist: 3 Wochen	
		Anwendung: Einzelstockbekämpfung mit Handspritze, Handdochtgerät	
		Aufwandmenge: 0.5 – 1 l/ha	1,2
		Wartefrist: 3 Wochen	
		Anwendung: Einzelstockbekämpfung mit Rückenspritze	

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Auf Packungen und in anderen Empfehlungen ist auf die nötigen Vorsichtsmassnahmen hinzuweisen.

2 = Wartefrist: 2 Wochen für Galttiere.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴⁴ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Atrazin 500g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Adiatria liquide	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1911 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 78 00568 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Atracure	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1907 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 85 00026 Vertreiber: PROVAL, 27, rue de la Gare de Reuilly, 75012 PARIS
Atralon LP	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1906 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 77 00006 Vertreiber: PHYTORUS, P.A.. de la Malnoue, 57, bv. de l'Europe, 77184 Emerainville
Atraphyt EL	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1908 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 71 00238 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex
Atra-Stef	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1910

	Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 94 00506 Vertreiber: STEFES FRANCE S.A., 21, avenue Eugène-Gazeau, 60300 Senlis
Atratrex EL	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1912 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 71 00245 Vertreiber: UNCAA, 83-85, avenue de la Grande-Armée, 75782 PARIS Cédex 16
Atratylone	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1901 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 75 00830 Vertreiber: AGRIPHYT, 53, avenue de Saint-Amand, 59300 Valenciennes
Callitraz	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1905 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 80 00631 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Cat L Siapa	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1904 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 73 00379 Vertreiber: CAFFARO France, Parc de Haute Technologie Antony II, 17, rue Georges Besse,92160 Antony
Diorane L 500	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1902 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 85 00167 Vertreiber: NOVARTIS Agro S.A. / Amethys, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-Malmaison Cédex
Gésapprime autosuspendable	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1903 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 74 00139 Vertreiber: NOVARTIS Agro S.A. / Amethys, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-Malmaison Cédex
Techn'atral 50 liquide	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1909 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 77 00181 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace,92531 Levallois-Perret Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Mais	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 l/ha	1,2

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Maximal 1 Anwendung pro Jahr bis 30. Juni.

2 = Triazine dürfen nicht in Karstgebieten eingesetzt werden.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴⁵ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mecoprop-P 350g/l
2,4-D 160g/l

Formulierungstyp: **SL (Wasserlösliches Konzentrat)**

2. Handelsprodukte

Compo Rasenunkraut-frei	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2404 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23688-61 Vertreiber: Compo GMBH, Gildenstr. 38, Postfach 2107,48008 Münster
Duplosan KV Combi	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2403 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23688-00 Vertreiber: BASF Aktiengesellschaft, Länderbereich Deutschland, Postfach 120,67114 Limburgerhof
Marks Optica MP Combi	Schweizerische Zulassungsnummer: D.2405 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23688-62 Vertreiber: Caspar Berghoff KG, Möhnestrasse, 59581 Warstein
Rasen-Duplosan	Schweizerische Zulassungsnummer: D.2406 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23688-63

⁴⁵ SR 916.161

Vertreiber: Bayer Vital GmbH & Co. KG,
Geschäftsbereich Pflanzenschutz, Postfach
100344,50443 Köln

Rasen-RA-6

Schweizerische Zulassungsnummer: D-2408
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 23688-65
Vertreiber: Hentschke und Sawatzki,
Leinestrasse 17, 24539 Neumünster

Rasen-Unkrautvernichter Astix MPD Schweizerische Zulassungsnummer: D.2407

Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 23688-64
Vertreiber: CELAFLORE GmbH, Konrad-
Adenauerstr. 30, 55218 Ingelheim

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst, Steinobst	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2.5 – 3.25 l/ha	1
Feldbau			
Getreide	Dicotyledonen (Unkräuter) [inkl. Galium]	Aufwandmenge: 2.5 – 3.25 l/ha Anwendung: zwischen Bestocken und Schossen des Getreides	1
Wiesen und Weiden	Einjährige Disteln, Weisser Germer Teilwirkung:	Konzentration: 10% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Einzelstockbekämpfung; Handspritze; Handdochtgerät	1,2
	Rumex-Arten	Konzentration: 0.5 – 1% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Einzelstockbekämpfung; Rückenspritze	1,2
		Aufwandmenge: 2.5 – 3.25 l/ha Anwendung: Flächenbehandlung; vor Neuansaat	1
Zierpflanzenbau			
Zier- und Sportrasen	Dicotyledonen (Unkräuter) [inkl. Weissklee]	Aufwandmenge: 4 l/ha	1

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Zier- und Sportrasen	Teilwirkung: Einjährige Ehrenpreis-Arten, Gundelrebe, Kriechender Günsel, Mehrjährige Ehrenpreis-Arten	Aufwandmenge: 4 l/ha	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Auf die nötigen Vorsichtsmassnahmen ist auf Packungen und in anderen Empfehlungen hinzuweisen.

2 = 2 Wochen Wartefrist: bei Verfütterung an Rinder oder Galttiere.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴⁶ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mecoprop-P 260g/l
Bifenox 300g/l
Ioxynil 92g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Foxpro D+ Schweizerische Zulassungsnummer: F-2405
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 88 00893
Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France,
55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON
Cédex 09

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst, Steinobst	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 3 – 5 l/ha	
Feldbau			
Sommergerste, Sommerhafer, Sommerweizen	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2 – 2.5 l/ha 1	
Triticale, Wintergerste, Winterhafer,	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2.5 – 3 l/ha 1 Anwendung: Stadium D13-	

⁴⁶ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Winterroggen, Winterweizen		H30	
Zierpflanzenbau			
Zier- und Sportrasen	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 5 l/ha	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Bei späten Anwendungen besteht erhöhte Gefahr für den Befall durch *Septoria nodorum*.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴⁷ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 40.5%

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Enofol 40	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1301 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9187 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro
Faltex liquido	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1303 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7906 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro
Liquifol	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1307 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8581 Vertreiber: Terranalis, Via Donizetti 2/A, 44042 Cento

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels,	Konzentration: 0.2%	1

⁴⁷ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
	Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes Teilwirkung: Kelchfäule (Botrytis cinerea)	Wartezeit: 3 Wochen	
Weinbau allg.	Falscher Mehltau Teilwirkung: Graufäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.2%	2,3,4

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Nicht bei Birnen einsetzen.

2 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

3 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.

4 = Auch für die Luftapplikation.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴⁸ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 60%
Amidosulfuron 1.50%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Agrilon Schweizerische Zulassungsnummer: D-1701
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 04236-00
Vertreiber: Hoechst Schering AgrEvo GmbH,
Zulassung Pflanzenschutz, Gebäude K607,
65926 Frankfurt

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Gerste, Roggen, Triticale, Weizen	Dicotyledonen (Unkräuter), Monokotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1.5 – 2 kg/ha	

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegammelstelle, einer Gammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁴⁹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 79.60%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispersierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Cosan 80 Netzschwefel	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1117 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30006-66 Vertreiber: Hoechst Schering AgrEvo GmbH, Zulassung Pflanzenschutz, Gebäude K607, 65926 Frankfurt
Elosal Netzschwefel	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1102 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 717 Vertreiber: AgrEvo Austria VertriebsgmbH., Ignaz-Köck-Strasse 8, 1210 Wien
Netzschwefel 80 WP	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1110 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30006-63 Vertreiber: Stähler Agrochemie GmbH & Co. KG, Stader Elbstrasse 24-28, Postfach 2047,21660 Stade
Netzschwefel Schacht	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1115 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30006-64 Vertreiber: F.Schacht GmbH & Co. KG, Postfach 4823,38038 Braunschweig

Netzschwefel Stulln	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1107 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 587 Vertreiber: Julia Mineral Veredlung GmbH. Werk Stulln, Werksweg 2, 92551 Stulln (D)
Netzschwefel Stulln	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1109 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30006-00 Vertreiber: JULIA Mineraö Veredelungs GmbH, Werksweg 4, 92551 Stulln
Netzschwefelit	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1116 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30006-65 Vertreiber: W.Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, Postfach 1209,31857 Emmerthal
Stefes Instant	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1118 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30006-67 Vertreiber: Stefes Agro GmbH, Ottostr. 5, Postfach 1450,50143 Kerpen

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau Brombeere	Brombeermilbe	Konzentration : 2% Anwendung : Austriebsspritzung	
		Konzentration : 1% Anwendung : nach Austrieb, 1 bei Trieblänge 10-15 cm	
Erdbeere	Echter Mehltau an Erdbeeren	Konzentration : 0.2 - 0.4%	2
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/der Birne. Teilwirkung : Schorf des Kernobstes	Konzentration : 0.75% Anwendung : beim Austrieb	
		Konzentration : 0.5 - 0.75% Anwendung : vor der Blüte	3
		Konzentration : 0.3 - 0.5% Anwendung : nach der Blüte	
Pfirsich / Nektarinen	Echter Mehltau des Pfirsichs, Schorf des Pfirsichs	Konzentration : 0.3 - 0.5% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : nach der Blüte	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration : 0.75% Anwendung : vor der Blüte	4

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schaderegger / Wirkung	Anwendung	(*)
		Konzentration : 0.3 - 0.5% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung : nach der Blüte	4
Weinbau allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration : 0.1 - 0.2% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : bis spätestens Mitte August	5
		Konzentration : 0.3 - 0.4% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : bis spätestens Mitte August	5,6
allg.	Kräuselmilbe, Pockenmilbe	Konzentration : 2% Anwendung : Austriebsspritzung	
Gemüsebau Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration : 0.1 - 0.2% Wartefrist 3 Tage	
Feldbau Hopfen	Echter Mehltau des Hopfens	Konzentration : 0.25% Wartefrist : 1 Wochen Anwendung : vorbeugend ab 1 m. Wuchshöhe	7
Zierpflanzenbau allg.	Echter Mehltau	Konzentration : 0.1 - 0.2% Aufwandmenge : 1-2 g/l Wasser	
Kirschlorbeer	Schrotschuss	Konzentration : 0.1 - 0.2% Aufwandmenge : 1-2 g/l Wasser	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Bei stärkerem Befall zweite Behandlung.
- 2 = Keine Anwendung von der Blüte bis zur Ernte.
- 3 = Nachblütebehandlungen nur bei schwefelverträglichen Sorten.
- 4 = Aprikosen sind schwefelempfindlich, keine Behandlungen.
- 5 = Auch für die Luftapplikation.
- 6 = In Lagen mit stärkerem Befall.
- 7 = Maximal 15 Anwendungen im Abstand von ca. 7 Tagen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵⁰ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Kupfer (als Oxychlorid) 50%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispersierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Callicuivre 50	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1622 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 80 00624 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Coprex	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1624 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 72 00451 Vertreiber: DU PONT DE NEMOURS (FRANCE) S.A., Dpt. Protection des Cultures, 137, rue de l'Université, 75334 PARIS Cédex 07
Cuivrozan	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1618 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 63 00128 Vertreiber: BOURGEOIS (Ets.), BP 7, 80380 Villers-Bretonneux
Cupravit	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1617 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 61 00416 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex

Cuprenox 50	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1607 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1009 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro
Cupro bleu PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1625 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00254 Vertreiber: J.S.B. (JOHN ET STEPHEN B.), 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Cuprocaffaro	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1619 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 88 00671 Vertreiber: CAFFARO France, Parc de Haute Technologie Antony II, 17, rue Georges Besse,92160 Antony
Cuprocaffaro	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1608 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3628 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Cuprocure	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1627 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 84 00463 Vertreiber: PROVAL, 27, rue de la Gare de Reuilly, 75012 PARIS
Euroram	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1609 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5079 Vertreiber: Eurozolfi, Z.Ind 14'Strada - Angolo 3'st, 95100 Catania
Gypso PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1623 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00212 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Kuprokalk	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1610 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3069 Vertreiber: Agronova, Via Massarenti 221/6, 10138 Bologna
Ossiclor 50	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1611 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6653

	Vertreiber: Manica, Via all'Adige 4, 38068 Rovereto
Ossicloruro 50	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1612 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 196 Vertreiber: I.C.C. Siapra, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Ossicloruro agricolo	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1613 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4724 Vertreiber: Boracchini, Via Martiri di Pizzocalvo, 40068 San Lazzaro di Savena
Oxycure	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1620 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00518 Vertreiber: CAFFARO France, Parc de Haute Technologie Antony II, 17, rue Georges Besse, 92160 Antony
Polvère	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1621 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 88 00676 Vertreiber: CAFFARO France, Parc de Haute Technologie Antony II, 17, rue Georges Besse, 92160 Antony
Rametrin 50 W.P.	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1614 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 2125 Vertreiber: Intrachem Italia, Via XXV Aprile 44, 24050 Grassobio
Ramin 50	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1615 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 916 Vertreiber: Chemia, Via Statale 327, 44040 Dosso
Rarez	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1616 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5751 Vertreiber: New Agri, Via G.Bovio 110, 65100 Pescara
Stiram PB 50	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1617 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7148 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna

Tetram	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1618 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1995 Vertreiber: Terranali, Via Donizetti 2/A, 44042 Cento
Tradiacuvre 50	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1629 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 78 00571 Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche, 75008 PARIS
Ugécupric	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1628 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 66 00535 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex
Viricuvre micronisé	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1626 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 50 00233 Vertreiber: PHYLAGRO France, Parc d'Affaires de Télébase, 2, rue Claude-Chappe, 69771 Saint-Didier-Au-Mont-D'Or Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere, Himbeere	Rutenkrankheit der Brombeere, Rutenkrankheit der Himbeere	Konzentration: 0.2 - 0.5% Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte	1
Erdbeere	Blattfleckenkrankheiten auf Erdbeeren	Konzentration: 0.1 - 0.3% Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte	1
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.1 - 0.2% Anwendung: beim Austrieb	1
		Konzentration: 0.05 - 0.1% Anwendung: vor der Blüte, als Zusatz zu Netzschwefel	1
Kirsche	Bakterienbrand der Kirsche	Konzentration: 0.2 - 0.3% Anwendung: beim Blattfall	1,2
Ribes Arten	Blattfallkrankheit der Johannisbeeren	Konzentration: 0.1 - 0.3% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: unmittelbar nach der Blüte und nach der Ernte	1

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Steinobst	Kräuselkrankheit des Pfirsichs, Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.2 - 0.3% Anwendung: beim Austrieb	1
Weinbau			
Reben	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.3% Anwendung: Abschlussbehandlung spätestens Ende August, nur bei starkem Befallsdruck	1
Reben	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung: Echter Mehltau der Rebe, Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>) Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.1% Anwendung: In Tankmischung mit Folpet- oder Dichlofluamid- haltigen Präparaten	1,3,4
Gemüsebau			
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrflecken- krankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.5 - 0.7% Wartefrist: 3 Tage	1,5
Aubergine, Tomaten	Teilwirkung: Bakterielle Fleckenkrankheit, Bakterielle Tomatenwelke	Konzentration: 0.5 - 0.7% Wartefrist: 3 Tage	1
Bohnen	Teilwirkung: Bohnenbrand, Fettfleckenkrankheit	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	1,6
Gurken	Teilwirkung: Eckige Blattfleckenkrankheit, Falscher Mehltau der Gurke	Konzentration: 0.2% Wartefrist: 3 Wochen	1,6
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.5 – 0.7% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.5 – 0.7% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Kohlarten	Teilwirkung: Adernschwärze	Konzentration: 0.2%	1,7
Rande	Cercospora- und Ramularia - Blattfleckenkrankheiten	Konzentration: 0.5 – 0.7% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Schwarzwurzel	Weisser Rost der Schwarzwurzel	Konzentration: 0.5% Wartefrist: 3 Wochen	1,8

Feldbau

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Kartoffeln	Kraut- und Fruchtfäule	Aufwandmenge: 7 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Eine Behandlung pro Jahr (3.5 kg Cu/ha)	1,9, 10
Zierpflanzenbau			
allg.	Blattfleckenpilze	Konzentration: 0.1 - 0.5%	1
allg.	Falscher Mehltau [Peronospora, Albugo, Bremia]	Konzentration: 0.1 - 0.3%	1
Begonia, Pelargonien	Bakteriosen	Konzentration: 0.1% Anwendung: Prophylaxe	1
Blautanne	Knospensterben der Blautanne = Stechfichte	Konzentration: 1%	1
Kirschlorbeer	Schrotschuss	Konzentration: 0.1 – 0.3%	1
Rhododendron	Knospensterben am Rhododendron	Konzentration: 0.1 – 0.3%	1
Rosen	Rindenbrandkrankheit der Rosen	Konzentration: 0.6% Anwendung: Herbst- und Winterspritzung	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Höchstens 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
- 2 = Nur bei starkem Befall und bei anfälligen Sorten.
- 3 = Auch für die Luftapplikation.
- 4 = Nach der Blüte bis spätestens Mitte August.
- 5 = In Tankmischung mit organischen Fungiziden genügt die Hälfte der aufgeführten Konzentration.
- 6 = Vorsicht wegen Phytotoxizität!
- 7 = Nur zur Anzucht von Jungpflanzen.
- 8 = Maximal 2 Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 9 = Spritzabstände 7 – 10 Tage zu anderen Kontaktfungiziden.
- 10 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 50%

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Atom 50 FL	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1101 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7908 Vertreiber: Agronova, Via Massarenti 221/6, 10138 Bologna
Liquizol M	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1108 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 1936 Vertreiber: P.Mormino, Via Lungomolo 16, 90018 Termini Imerese
Tiolene	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1120 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7764 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro

⁵¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere	Brombeermilbe	Konzentration: 2% Anwendung: während der Winterruhe	
		Konzentration: 1% Anwendung: nach Austrieb, bei Trieblänge 10-15 cm	1
Erdbeere	Echter Mehltau an Erdbeeren	Konzentration: 0.2 - 0.4% Wartefrist: 2 Wochen	
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/ der Birne Teilwirkung: Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.75% Anwendung: beim Austrieb	
		Konzentration: 0.5 - 0.75% Anwendung: vor der Blüte	2
		Konzentration: 0.3 - 0.5% Anwendung: nach der Blüte	
Pfirsich/Nektarinen	Echter Mehltau des Pfirsichs, Schorf des Pfirsichs	Konzentration: 0.3 - 0.5% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: nach der Blüte	
Stachelbeere	Echter Mehltau	Konzentration: 0.2 - 0.5% Aufwandmenge: 5 l/ha	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration: 0.75% Anwendung: vor der Blüte	3
		Konzentration: 0.3 - 0.5% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: nach der Blüte	3
Weinbau			
allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.1 - 0.2% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: bis spätestens Mitte August	4
		Konzentration: 0.3 - 0.4% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: bis spätestens Mitte August	4,5
allg.	Kräuselmilbe, Pockenmilbe	Konzentration: 2% Anwendung: Austriebsspritzung	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.1 - 0.2%	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Bei stärkerem Befall zweite Behandlung.
- 2 = Nachblütebehandlungen nur bei schwefelverträglichen Sorten.
- 3 = Aprikosen sind schwefelempfindlich, keine Behandlungen.
- 4 = Auch für die Luftapplikation.
- 5 = In Lagen mit stärkerem Befall.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵² über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Kupfer (als Hydroxid) 40%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Ekoram DF	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1602 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9222 Vertreiber: Agrimport, Via Piani 1, 39100 Bolzano
Kocide DF	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1631 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00043 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Kocide DF	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1603 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8505 Vertreiber: Novartis Protezione Piante, S.S.233 - Km 20.500, 21040 Origgio
Miltorex	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1630 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00106 Vertreiber: NOVARTIS AGRO S.A. - PARTHENA, 14, blv. Richelieu, BP 420,92845 Rueil-Malmaison Cédex

Veravit idro
 Schweizerische Zulassungsnummer: I-1606
 Herkunftsland: Italien
 Ausländische Zulassungsnummer: 8856
 Vertreiber: Rhone Poulenc Agro, Viale Europa
 11, 21040 Origgio

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere, Himbeere	Rutenkrankheit der Brombeere, Rutenkrankheit der Himbeere	Konzentration : 0.65 - 1% Anwendung : vor der Blüte und nach der Ernte	
Erdbeere	Blattfleckenkrankheiten auf Erdbeeren	Konzentration : 0.35 - 0.65% Anwendung : vor der Blüte und nach der Ernte	
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration : 0.125 - 0.35% Anwendung : beim Austrieb	
		Konzentration : 0.06 - 0.125% Anwendung : vor der Blüte, als Zusatz zu Netzschwefel	
Kirsche	Bakterienbrand der Kirsche	Konzentration : 0.25 - 0.4% Anwendung : beim Blattfall	1
Ribes Arten	Blattfallkrankheit der Johannisbeeren	Konzentration : 0.35 - 0.65% Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : unmittelbar nach der Blüte und nach der Ernte	
Steinobst	Kräuselkrankheit des Pfirsichs, Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration : 0.25 - 0.4% Anwendung : beim Austrieb	
Weinbau			
Reben	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration : 0.4% Anwendung : Abschlussbehandlung spätestens Ende August, nur bei starkem Befallsdruck	2
Reben	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung : echter Mehltau der Rebe, Graufäule (Botrytis cinerea)	Konzentration : 0.125% Anwendung : in Tankmischung mit Folpet- oder Dichlofluanid-haltigen	2,3,4

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
	Nebenwirkung : Rotbrenner	Präparaten	
Gemüsebau			
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration 0.65 - 1% Wartefrist : 3 Tage	2,5
Aubergine, Tomaten	Bakterielle Fleckenkrankheit, Bakterielle Tomatenwelke	Konzentration : 0.65 - 1% Wartefrist : 3 Tage	2
Bohnen	Teilwirkung : Bohnenbrand, Fettfleckenkrankheit	Konzentration : 0.25% Wartefrist : 3 Wochen	6
Gurken	Teilwirkung : Eckige Blattfleckenkrankheit, Falscher Mehltau der Gurke	Konzentration : 0.25% Wartefrist : 3 Wochen	6
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration : 0.65 - 1% Wartefrist : 3 Wochen	2,5
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration : 0.65 - 1% Wartefrist : 3 Wochen	2,5
Kohlarten	Teilwirkung : Adernschwärze	Konzentration : 0.25%	7
Rande	Cercospora- und Ramularia-Blattfleckenkrankheiten	Konzentration : 0.65 - 1% Wartefrist : 3 Wochen	2,5
Schwarzwurzel	Weisser Rost der Schwarzwurzel	Konzentration : 0.65 - 1% Wartefrist : 3 Wochen	2,8
Feldbau			
Kartoffeln	Kraut- und Fruchtfäule	Aufwandmenge : 4 kg/ha Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : 2 Behandlungen pro Jahr (3.2 kg Cu/ha)	2,9, 10

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Nur bei starkem Befall und bei anfälligen Sorten.

2 = Höchstens 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.

3 = Auch für die Luftapplikation.

4 = Nach der Blüte bis spätestens Mitte August.

5 = In Tankmischung mit organischen Fungiziden genügt die Hälfte der Aufgeführten Konzentration.

6 = Vorsicht wegen Phytotoxizität !

- 7 = Nur zur Anzucht von Jungpflanzen.
- 8 = Maximal 2 Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 9 = Spritzabstände 7-10 Tage zu anderen Kontaktfungiziden.
- 10 = Wartezeit für Frühkartoffeln : 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵³ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Kupfer (als Hydroxid) 24%

Formulierungstyp: SC (Suspensionskonzentrat)

2. Handelsprodukte

Cyprus	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1601 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9655 Vertreiber: Agrosol, Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna
Liquiram idrossido	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1604 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8580 Vertreiber: Terranalisi, Via Donizetti 2/A, 44042 Cento
Rame azurro formula 2	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1605 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8531 Vertreiber: Agrimix, Viale Città d'Europa, 144 Roma

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau Brombeere, Himbeere	Rutenkrankheit der Brombeere, Rutenkrankheit der Himbeere	Konzentration: 0.75 – 1.2% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte	1

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Erdbeere	Blattfleckenkrankheiten auf Erdbeeren	Konzentration: 0.45 - 0.75% Anwendung: vor der Blüte und nach der Ernte Wartefrist: 3 Wochen	1
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.15 – 3% Anwendung: Austriebs-spritzung	1
		Konzentration: 0.075-0.15% Anwendung: vor der Blüte, als Zusatz zu Netzschwefel oder zu org. Fungiziden	
Kirsche	Bakterienbrand der Kirsche	Konzentration: 0.3 – 0.45% Anwendung: beim Blattfall	1,2
Rote Johannisbeere, Schwarze Johannisbeere	Blattfallkrankheit der Johannisbeeren	Konzentration: 0.45-0.75% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: unmittelbar nach der Blüte und nach der Ernte	1
Steinobst	Kräuselkrankheit des Pfirsichs, Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge [bei Austriebs-spritzung], Schrotschuss	Konzentration: 0.3 – 0.45% Anwendung: beim Austrieb	1
Weinbau Reben	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.45% Anwendung: Abschlussbehandlung spätestens Ende August, nur bei starkem Befallsdruck	1
Reben	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung: Echter Mehltau der Rebe, Graufäule (Botrytis cinerea) Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.15% Anwendung: In Tankmischung mit Folpet- oder Dichlofluanid-haltigen Präparaten	1,3,4
Gemüsebau Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Bakterielle Fleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.75 – 1.2% Wartefrist: 3 Tage	1,5
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.75 – 1.2% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.75 – 1.2% Wartefrist: 3 Wochen	1,5

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Rande	Cercospora- und Ramularia-Blattfleckenkrankheiten	Konzentration: 0.75 – 1.2% Wartefrist: 3 Wochen	1,5
Schwarzwurzel	Weisser Rost der Schwarzwurzel	Konzentration: 0.75 – 1.2% Wartefrist: 3 Wochen	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Höchstens 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.

2 = Nur bei starkem Befall und bei anfälligen Sorten.

3 = Auch für die Luftapplikation.

4 = Nach der Blüte bis spätestens Mitte August.

5 = In Tankmischung mit organischen Fungiziden genügt die Hälfte der aufgeführten Konzentration.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵⁴ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Captan 80%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Merpan 80 WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1806 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00108 Vertreiber: MAKHTESHIM-AGAN FRANCE, Immeuble "Le Seine Saint-Germain", 12, bd des Iles, 92137 Issy-les-Moulineaux Cédex
Merpan 80 WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1804 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8102 Vertreiber: Bayer, Via Certosa 126, 20156 Milano
Microspor MGD	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1805 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8284 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano
Phytocape ultradispersible	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1802 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 94 00537 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex

⁵⁴ SR **916.161**

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen	
Kirsche	Bitterfäule der Kirsche, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.15%	1,2
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.2%	3

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

2 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.

3 = Unmittelbar nach dem Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵⁵ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Captan 83%

Formulierungstyp: **WP (Wasserdispergierbares Pulver)**

2. Handelsprodukte

Calirame PM	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1803 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 84 00202 Vertreiber: CALLIOPE S.A., Route d'Artix, BP 80,64150 Noguères
Captan 80 Kwizda	Schweizerische Zulassungsnummer: A-1801 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1883 Vertreiber: F. Joh. Kwizda GmbH., Dr. Karl Lueger-Ring 6, 1011 Wien
Malvin	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1801 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 30983-00 Vertreiber: Tomen France S.A., 18 avenue de l'opéra, F-75001 Paris
Merpan	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1805 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 85 00219 Vertreiber: MAKHTESHIM-AGAN FRANCE, Immeuble "Le Seine Saint-Germain", 12, bd des Iles,92137 Issy-les-Moulineaux Cédex

Phytocape 83	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1801 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 67 00295 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex
Sépicap	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1804 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 67 00408 Vertreiber: DU PONT DE NEMOURS (FRANCE) S.A., Dpt. Protection des Cultures, 137, rue de l'Université, 75334 PARIS Cédex 07
Sigma 83	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1808 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 89 00597 Vertreiber: TOMEN France S.A., 18, avenue de l'Opéra, 75001 PARIS
Sorene PB 83	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1807 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 3586 Vertreiber: Cyanamid, S.S.Pontina, 40 Pomezia
Ugécap 83	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1807 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 73 00097 Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2, 35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen	
Kirsche	Bitterfäule der Kirsche, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration: 0.15% Wartefrist: 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.15%	1,2
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.2%	3

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

2 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischungen mit Kupferpräparaten.

2 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵⁶ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 300g/l
Fenoxapropethyl 16 g/l

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Atlas Schweizerische Zulassungsnummer: F-1703
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 94 00233
Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les
Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin, 91197
Gif-sur-Yvette Cédex

Djinn Schweizerische Zulassungsnummer: F-1704
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 91 00452
Vertreiber: AgrEvo France S.A., Les
Algorithmes - Bât. Thalès, Saint-Aubin, 91197
Gif-sur-Yvette Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegner / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Korn (Dinkel), Roggen, Sommergerste, Sommerweizen,	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2.5 l/ha Anwendung: Herbst und Frühjahr	

⁵⁶ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Triticale, Wintergerste, Winterweizen			

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵⁷ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 25%
 Aluminiumfosetyl 50%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Altigan flash	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1315 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00432 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Kilim flash	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1314 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00434 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09
Mikal flash	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1316 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 95 00649 Vertreiber: RHÔNE-POULENC Agro France, 55, avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09

⁵⁷ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung: Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.2%	1,2

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

2 = Nicht mit Kupferpräparaten mischbar, Gefahr von Blattverbrennungen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵⁸ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Glyphosat 363g/l

Formulierungstyp: **SL (Wasserlösliches Konzentrat)**

2. Handelsprodukte

Cardinal
Schweizerische Zulassungsnummer: D-1414
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 32389-69
Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH,
Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf

Compo Spezial-Unkrautvernichter Filatex
Schweizerische Zulassungsnummer: D-1411
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 32389-66
Vertreiber: Compo GMBH, Gildenstr. 38,
Postfach 2107,48008 Münster

Diserbello
Schweizerische Zulassungsnummer: I-1401
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9049
Vertreiber: Copyr, Via di Giovi 6, 20032
Cormano

Durano
Schweizerische Zulassungsnummer: D-1410
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 32389-63
Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH,
Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf

⁵⁸ SR 916.161

Egret	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1413 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32389-68 Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH, Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf
Gallup	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1405 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04011-00 Vertreiber: Polyplant Limited, Lane End Road, P.O.Box 53, High Wycombe, Buckinghamshire HP12 4 HL (GB)
Glifene SL	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1402 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8656 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro
Gligram	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1407 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04011-61 Vertreiber: Polyplant Limited, Lane End Road, P.O.Box 53, High Wycombe, Buckinghamshire HP12 4 HL (GB)
Gliphogan	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1404 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8085 Vertreiber: Isagro Italia, Pal. Raffaello - Vai Cassanese 224, 20090 Segrate
Glyfos	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1422 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04162-00 Vertreiber: Cheminova, P.O.Box 9,DK - 7620 Lemvig (Dänemark)
Glyfos	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1402 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 91 00154 Vertreiber: CHEMINOVA Agro France S.A., 119, avenue Pierre-Corneille, 69003 LYON
Glyper	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1408 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04378-00 Vertreiber: Austrital, Rua Trinta e Um de Janeiro, 80 A 5 E, P-9000 Funchal, Madeira (Portugal)
Glyphogan	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1404

	Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 91 00537 Vertreiber: MAKHTESHIM-AGAN FRANCE, Immeuble "Le Seine Saint-Germain", 12, bd des Iles,92137 Issy-les-Moulineaux Cédex
Keeper Spezial-Unkrautmittel	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1423 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04162-60 Vertreiber: Bayer Vital GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich Pflanzenschutz, Postfach 100344,50443 Köln
Klinamon DP	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1405 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9246 Vertreiber: Du Pont, Via A.Volta 16, 20093 Cologno Monzese
Netground 30	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1407 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9204 Vertreiber: Sivam, Via Scarlatti 30, 20124 Milano
Potomac	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1403 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 94 00354 Vertreiber: CHEMINOVA Agro France S.A., 119, avenue Pierre-Corneille, 69003 LYON
Roundup	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1409 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32389-00 Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH, Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf
Roundup Bioflow	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1408 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8382 Vertreiber: Monsanto, Via Melchiorre Gioia, 20124 Milano
Roundup bioforce	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1405 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 92 00293 Vertreiber: MONSANTO S.A. (Division Agriculture), Europarc du Chêne, 11, rue Pascal,69673 Bron Cédex
Roundup biovert	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1406 Herkunftsland: Frankreich

	Ausländische Zulassungsnummer: 94 00410 Vertreiber: MONSANTO S.A. (Division Agriculture), Europarc du Chêne, 11, rue Pascal,69673 Bron Cédex
Roundup expert	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1407 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00243 Vertreiber: MONSANTO S.A. (Division Agriculture), Europarc du Chêne, 11, rue Pascal,69673 Bron Cédex
Roundup LB	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1417 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 03983-00 Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH, Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf
Roundup LB Plus	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1421 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04142-60 Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH, Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf
Roundup star	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1408 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00501 Vertreiber: MONSANTO S.A. (Division Agriculture), Europarc du Chêne, 11, rue Pascal,69673 Bron Cédex
Roundup Ultra	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1420 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04142-00 Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH, Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf
SAKI	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1415 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32389-70 Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH, Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf
Sikosto 360	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1401 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00451 Vertreiber: AGRIPHYT, 53, avenue de Saint-Amand, 59300 Valenciennes
Solado Gold	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1412 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9056

	Vertreiber: I.C.C. Siapa, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Solstis	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1406 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04011-60 Vertreiber: Polyplant Limited, Lane End Road, P.O.Box 53, High Wycombe, Buckinghamshire HP12 4 HL (GB)
Spezial-Unkrautvernichter Weedex	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1412 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32389-67 Vertreiber: CELAFLORE GmbH, Konrad-Adenauerstr. 30, 55218 Ingelheim
Stefes Mamba	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1416 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 32389-71 Vertreiber: Austrital, Rua Trinta e Um de Janeiro, 80 A 5 E, P-9000 Funchal, Madeira (Portugal)
Sting 360	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1413 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4833 Vertreiber: Rhone Poulenc Agro, Viale Europa 11, 21040 Origgio
Taifun forte	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1419 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04044-00 Vertreiber: Feinchemie Schwebda GmbH, Strassburger Str. 5, 37269 Eschwege
Tender GB Ultra	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1418 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23981-00 Vertreiber: Monsanto (Deutschland) GmbH, Immermannstr. 3, 40210 Düsseldorf
Unkraut-Stop	Schweizerische Zulassungsnummer: D-1424 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 04162-61 Vertreiber: W.Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, Postfach 1209,31857 Emmerthal

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Brombeere, Kernobst,	Einjährige Dicotyledonen	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3,4
Steinobst	(Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke		
Brombeere, Kernobst,	Mehrfährige Dicotyledonen	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3,4
Steinobst	(Unkräuter), Mehrfährige Monocotyledonen (Ungräser)		
Weinbau			
Ertragsreben	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3,4
Ertragsreben	Mehrfährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrfährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3,4
Gemüsebau			
Brache	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3,5
Brache	Mehrfährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrfährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3,5
Feldbau			
Brache, Frässaaten,	Einjährige Dicotyledonen	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3,5
Mulchsaaten	(Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke		

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Brache, Frässaaten,	Mehrjährige Dicotyledonen	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3, 5
Mulchsaaten	(Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)		
Wiesen und Weiden	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Konzentration: 5 - 10 % Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Einzelstockbekämpfung; Handspritze; Handdochtgerät	1,2,3, 5,6
		Konzentration: 0.5 - 1.5% Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Einzelstockbekämpfung; Rückenspritze	1,2,3, 5,6
		Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha Anwendung: Flächenbehandlung; vor Neuansaat	1,2,3, 5
Zierpflanzenbau			
Gehölze (ausserhalb Forst), Stauden	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3, 4
Gehölze (ausserhalb Forst), Stauden	Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3, 4
Pflanzen [ein- und zweijährige]	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3, 5
Pflanzen [ein- und zweijährige]	Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3, 5

Allgemeinverfügung Pflanzenschutzmittel

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Forstwirtschaft			
Forstliche Pflanzgärten	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3, 4
Forstliche Pflanzgärten	Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3, 4
Nichtkulturland			
Wege und Plätze (gemäss StoV)	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 - 3 l/ha	1,2,3, 7
Wege und Plätze (gemäss StoV)	Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 - 10 l/ha	1,2,3, 7

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Der Anwender ist eingehend über die Gefahr von Schäden zu informieren. Auf Verhütungsmöglichkeiten ist hinzuweisen.

2 = Keine Niederschläge während mindestens 6 Stunden nach der Behandlung.

3 = Angabe der Konzentration der Spritzbrühe bei Behandlung von Unkrautnestern in Abhängigkeit der Unkrautart.

4 = Anwendung spätestens bis Ende August. Es dürfen keine grünen Pflanzenteile und keine Reben mit niederen Schnitssystemen (Gobelets und tiefe Cordons usw.) behandelt werden.

5 = Anwendung bis spätestens 2 Wochen vor der Saat oder Pflanzung.

6 = 2 Wochen Wartefrist: bei Verfütterung an Rinder oder Galttiere.

7 = Gemäss Stoffverordnung (StoV), Anhang 4.3, kein Einsatz auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen, öffentlichen oder vom Bund subventionierten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen (ausgenommen National- und Kantonsstrassen).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegammelstelle, einer Gammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁵⁹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 80%

Formulierungstyp: **WG (Wasserdispergierbares Granulat)**

2. Handelsprodukte

Acryptane ultradispersible	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1303 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 96 00361 Vertreiber: BAYER S.A. (Division Agro), 49-51, quai de Dion-Bouton, 92815 Puteaux Cédex
Folpan 80 WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: F-1304 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 93 00143 Vertreiber: MAKHTESHIM-AGAN FRANCE, Immeuble "Le Seine Saint-Germain", 12, bd des Iles, 92137 Issy-les-Moulineaux Cédex
Folpan 80 WDG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-1304 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8601 Vertreiber: Bayer, Via Certosa 126, 20156 Milano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lenzelzellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration : 0.125%	1
		Anwendung: vor der Blüte	
Kernobst	Teilwirkung : Kelchfäule (Botrytis cinerea)	Konzentration : 0.1%	1
		Wartefrist : 3 Wochen Anwendung : nach der Blüte	
Steinobst	Bitterfäule der Kirsche, Schrottschuss, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration : 0.125% Wartefrist : 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Flascher Mehltau der Rebe Teilwirkung : Graufäule (Botrytis cinerea). Nebenwirkung : Rotbrenner	Konzentration : 0.125%	2,3,4
allg.	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration : 0.15% Anwendung : beim Austrieb	
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration : 0.15%	5
Zierpflanzenbau			
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration : 0.12% Anwendung : bei Befall giessen Aufwandmenge : 150 - 300 g/m ³ Anwendung : vorbeugend	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Nicht bei Birnen einsetzen.

2 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

3 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.

4 = Auch für die Luftapplikation.

5 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Burger

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999⁶⁰ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 40%

Formulierungstyp: **SC (Suspensionskonzentrat)**

2. Handelsprodukte

Bravo 500	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2703 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23138-60 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
Cloral FL	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2702 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8199 Vertreiber: Terranalis, Via Donizetti 2/A, 44042 Cento
Clortocaffaro Flow	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2705 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7051 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Clorval	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2708 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4699 Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15, 24061 Albano S.Alessandro
Daconil 2787 Extra	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2702

⁶⁰ SR 916.161

	Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23138-00 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51-53, Postfach 110353,60038 Frankfurt
Daconil 2787 Extra	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2704 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23138-00 Vertreiber: ISK Biosciences, Avenue Louise 480-12 B, B-1050 Bruxelles
Ortoflo	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2714 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8829 Vertreiber: Chemia, Via Statale 327, 44040 Dosso
Talonil FL	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2717 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6296 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau allg.	Falscher Mehltau, Rotbrenner, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.3% Anwendung: nur Vorblüte- behandlungen	
Gemüsebau Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.3% Wartefrist: 3 Wochen	
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.3%	
Speisepilze [Champignon- kulturen]	Trockene Molle	Aufwandmenge: 4.5 ml/m ² Anwendung: nach dem Decken giessen	1

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	2,3,6
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (Septoria nodorum)	Aufwandmenge: 3 l/ha	4,5

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = In 2 l Wasser. Dosierung gilt für schwarze Torferde.

2 = Spritzabstände 7 – 10 Tage.

3 = Erste Behandlung: wenn sich die Stauden in den Reihen berühren.

4 = Maximal 1 Behandlung gegen Ende des Aehrenschiebens bis zum Beginn der Blüte (DC 57-61).

5 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.

6 = Wartefrist für Frühkartoffeln: 2 Wochen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

2. August 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Burger